

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG VON TEILBEREICHEN DER GEBARUNG DES AMTES „BERUFSFEUERWEHR“

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Amtes „Berufsfeuerwehr“ eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 13.02.2014 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 05.02.2014, ZI. KA-08252/2013, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Prüfauftrag/-umfang

Prüfkompetenz

Die Kontrollabteilung ist gemäß § 74 Abs. 2 lit. a des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR) beauftragt, die Gebarung der Stadt und ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen zu prüfen. Diese Prüfungsbefugnis kann die gesamte Gebarung oder bestimmte Teile davon umfassen und hat sich nach § 74a Abs. 1 leg. cit. auf die Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften, auf die Sparsamkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit sowie auf die ziffernmäßige Richtigkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Gebarung zu erstrecken.

In Wahrnehmung dieses gesetzlichen Auftrages hat die Kontrollabteilung eine stichprobenartige Einschau in Teilbereiche der Gebarung des Amtes „Berufsfeuerwehr“ (kurz BFI genannt) durchgeführt.

Prüfungsgegenstand

Auf Grund des Umstandes, dass dieser Bereich der Hoheitsverwaltung zum ersten Mal einer Prüfung unterzogen worden ist, sind die Schwerpunkte vorrangig auf

- die punktuelle Auflistung historischer Daten des Feuerwehrwesens des Bezirkes Innsbruck Stadt,
- die Darstellung wesentlicher Rechtsgrundlagen,
- die Erläuterung der Aufbauorganisation,
- die Prüfung der Personalgestion,
- die Prüfung der Verwendung der vom Land Tirol und Bund für das Feuerwehrwesen in Innsbruck freigegebenen Geldmittel,
- das Fuhrparkmanagement,
- das Inventarwesen,
- die Prüfung des Handkassenwesens sowie
- die Verifizierung des Einlagenstandes der „Mannschaftskasse“ der BFI samt Prüfung und Darstellung der in diesem Zusammenhang erfolgten Einnahmen- und Ausgabengebarung

gelegt worden.

Arbeitsgruppe

Ergänzend wies die Kontrollabteilung darauf hin, dass zu Beginn des Jahres 2013 vom Magistratsdirektor eine Arbeitsgruppe eingesetzt worden ist, welche vordringlich mit der Untersuchung des zum damaligen Zeitpunkt vorherrschenden negativen Betriebsklimas in der BFI betraut worden ist. Dabei sollte im Wesentlichen eine „Evaluierung der organisatorischen Abläufe“ sowie „dienstrechtlicher Themenfelder“ durchgeführt werden. Ein vorläufiger Abschlussbericht wurde Ende Juni 2013 der Frau Bürgermeisterin übermittelt.

Gender-Hinweis

Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass alle in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichten Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.

Anhörungsverfahren

Das gemäß § 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Geschichte des Feuerwehrwesens

Geschichte des Feuerwehrwesens

Die Kontrollabteilung stellte die Entwicklung des Feuerwehrwesens in Innsbruck, welche eng mit der Geschichte der Stadt verbunden ist, in komprimierter Form wie folgt dar:

- | | |
|-----------|---|
| 1857 | Offizielle Gründung der ersten Freiwilligen Feuerwehr Tirols (und Österreichs) |
| 1873 | Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehreinheit Wilten |
| 1874 | Aufbau einer Freiwilligen Feuerwehr in den Gemeinden Hötting und Mühlau |
| 1883 | Gründung der Freiwilligen Feuerwehr Amras |
| 1889 | Errichtung einer eigenen Freiwilligen Feuerwehreinheit in der Gemeinde Arzl |
| 1896 | Entstehung der Freiwilligen Feuerwehreinheit in Igls |
| 1897 | Einrichtung einer bezahlten „Tag- und Nachtwache“ und somit einer ersten Berufsfeuerwehr |
| 1904 | Gründung der Freiwilligen Feuerwehr in Vill |
| 1904 | Aufnahme der Freiwilligen Feuerwehr Pradl als 5. Zug in die Freiwillige Feuerwehr Innsbruck |
| 1911 | Integration der Wiltener Wehr als 6. Zug in das Feuerwehrwesen Innsbruck |
| 1928 | Einrichtung einer „Filialfeuerwehr“ auf der Hungerburg |
| 1934 | Gründung des Löschzuges „Arzl Reichsstraße“; besteht seit der Eingemeindung Arzls als eigene Einheit Neu-Arzl |
| (ab) 1938 | Auflösung der Feuerwehreinheiten und Umwandlung der Vereine zu einer „Technischen Hilfspolizeigruppe“ |
| (ab) 1945 | Nach dem Zweiten Weltkrieg konnte die Berufsfeuerwehr wieder wirkungsvoll aufgebaut und ausgerüstet werden. Sämtliche früheren Kompanien und Feuerwehreinheiten mussten sich wieder aufs Neue organisieren. |

1947	Konstituierung des Bezirks-Feuerwehrverbandes Innsbruck Stadt
1957	Beginn des Tauchdienstes bei der Berufsfeuerwehr Innsbruck
1964	Gründung der Freiwilligen Feuerwehr auf der Hungerburg
1966	Verlegung der Hauptfeuerwache vom Hof des damals neuen Rathauses in die Hunoldstraße 17
1977	Gründung der Berufsfeuerwehrmusikkapelle Innsbruck
1978	Auf- und Ausbau des Katastrophenschutzes in Innsbruck
1984	Aufbau der Freiwilligen Feuerwehr Reichenau
2007	Seit Herbst 2007 erfolgt die Alarmierung der BFI und der FF Innsbruck durch die errichtete Landesleitstelle Tirol.

In rechtlicher Hinsicht bildeten die Berufsfeuerwehr Innsbruck, die zehn Freiwilligen Feuerwehren (Wiltén, Hötting, Mühlau, Hungerburg, Amras, Arzl, Igls, Reichenau, Vill, und Neu-Arzl) sowie die Betriebsfeuerwehr Flughafen zum Prüfungszeitpunkt Dezember 2013 den Bezirks-Feuerwehrverband Innsbruck Stadt.

Das System des Feuerwehrwesens in Innsbruck beruht auf der Zusammenarbeit zwischen der Berufsfeuerwehr und den zehn Freiwilligen Feuerwehreinheiten sowie der Betriebsfeuerwehr Flughafen.

3 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen

Das Feuerwehrwesen fällt gem. Artikel 15 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz i.d.g.F. in den Zuständigkeitsbereich der Bundesländer, infolgedessen sich die rechtlichen Rahmenbedingungen in Landesgesetzen und -verordnungen finden.

Im Folgenden gibt die Kontrollabteilung die für das allgemeine Feuerwehrwesen maßgeblichen landesgesetzlichen Grundlagen auszugsweise wieder.

3.1 Landes-Feuerwehrgesetz 2001

Aufgaben von Feuerwehren

Das Landes-Feuerwehrgesetz 2001 (LFG 2001) regelt im Wesentlichen die Aufgaben und Struktur von Feuerwehren, die Pflicht zur Hilfeleistung sowie die Übernahme der Kosten des Feuerwehrwesens.

Nach den Bestimmungen des LFG 2001 sind Feuerwehren „einheitlich gestaltete, von geschulten Kräften geführte Gemeinschaften, die

- bei Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden einschließlich der Stellung einer Brandsicherheitswache, bei Vorkehrungen für die Brandbekämpfung, bei nachfolgenden Sicherungsmaßnahmen und durch Hilfestellung bei allfälligen Erhebungsmaßnahmen (Brandschutz),

- bei Rettungs- und Hilfsmaßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Minderung der unmittelbaren Auswirkungen von Personen- und Sachschäden, soweit diese Schäden durch Unfälle oder Elementarereignisse eintreten, (Katastrophenhilfe) und
- bei technischen Hilfeleistungen, insbesondere Rettungs- und Hilfeleistungen zur Vermeidung und Abwehr von Gefahren und Beeinträchtigungen für Menschen, Tiere und Sachen sowie für die Umwelt, soweit es sich nicht ausschließlich um Hilfeleistungen im Rahmen der Sicherheitsverwaltung handelt, (technische Hilfsdienste),

mitzuwirken haben“.

Feuerwehren im Sinne dieses Gesetzes sind die Freiwilligen Feuerwehren (FF) sowie die Pflicht-, Betriebs- und Berufsfeuerwehren (BF).

Kosten des Feuerwehrwesens

Paragraph 26 LFG 2001 regelt die Übernahme der Kosten des Feuerwehrwesens. Dabei ist u.a. definiert, dass die Beschaffung und Erhaltung der für die Freiwilligen Feuerwehren, Pflicht- und Berufsfeuerwehren erforderlichen Löschgeräte, Alarmreinrichtungen, Wasserversorgungsanlagen, Gerätehäuser, der sonstigen Dienstgebäude, der Dienstbekleidung und der Ausrüstung Aufgabe der Gemeinde ist. Überdies hat die Gemeinde für jene Kosten aufzukommen, die durch die Teilnahme von Feuerwehrangehörigen an Lehrgängen entstehen, sofern der Landes-Feuerwehrverband hierfür keine Mittel zur Verfügung stellt.

Werden die Dienste der Feuerwehr in eigenem Interesse in Anspruch genommen, so sind die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen, es sei denn, die Inanspruchnahme erfolgt bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr, bei Elementarereignissen sowie zur Rettung von Menschen und Tieren.

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Einsatz einer Feuerwehr auslöst, oder wer ohne hinreichenden Grund ein Ausrücken veranlasst, hat die Kosten des Einsatzes und die dabei der Feuerwehr entstandenen Schäden (unter Bedachtnahme auf § 1304 ABGB) zu ersetzen.

Führung der BFI

Die Führung der BFI obliegt deren Kommandanten bzw. dem Leiter des Amtes „Berufsfeuerwehr“ der MA III und ist dieser vom StS zu ernennen und abzurufen. Die BFI ist dem Bürgermeister unterstellt und handelt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in seinem Auftrag.

Überwachung der bewilligten Mittel

Die ordnungsmäßige Verwendung der für Feuerwehrzwecke bewilligten Mittel hat der GR zu überwachen. Diesbezüglich ist ihm jährlich ein Voranschlag vorzulegen und die bestimmungsgemäße Verwendung der erhaltenen Mittel nachzuweisen.

3.1.1 Bezirks-Feuerwehrverband Innsbruck Stadt

Bezirks- Feuerwehrverband Innsbruck Stadt

Beim Bezirks-Feuerwehrverband Innsbruck Stadt (BFV) handelt es sich um eine Körperschaft öffentlichen Rechts und übt dieser seine Tätigkeit nach der von der Tiroler Landesregierung im Verordnungswege am 20.05.2003 erlassenen „Satzung des Bezirks-Feuerwehrverbandes“ aus.

Der Bezirks-Feuerwehrverband Innsbruck Stadt besteht aus der Berufsfeuerwehr Innsbruck, der Betriebsfeuerwehr Flughafen Innsbruck und den zum Prüfungszeitpunkt bestehenden Freiwilligen Feuerwehren Ambras, Arzl, Hötting, Hungerburg, Igls, Mühlau, Neu-Arzl, Reichenau, Vill und Wilten. Zu seinen Aufgaben zählt vor allem die Mitwirkung bei der Organisation, Ausbildung und einheitlichen Gestaltung der Feuerwehren im Bezirk Innsbruck Stadt, die Pflege der Kameradschaft und die Förderung der allgemeinen Standesinteressen. Die einzelnen Tiroler Bezirks-Feuerwehrverbände bilden wiederum den Landes-Feuerwehrverband.

3.1.2 Landes-Feuerwehrverband Tirol

Landes- Feuerwehrverband Tirol

Der Landes-Feuerwehrverband Tirol (LFV) ist ebenfalls eine Körperschaft mit öffentlichen Recht und übt seine Tätigkeit nach der von der Tiroler Landesregierung im Verordnungswege erlassenen „Satzung des Landes-Feuerwehrverbandes Tirol“ aus.

Die Aufgabe des Landes-Feuerwehrverbandes Tirol ist u.a. die Mitwirkung bei der Organisation, Ausbildung und einheitlichen Gestaltung der Feuerwehren im Land Tirol sowie die Pflege der Kameradschaft. Insbesondere obliegt diesem Gremium die Organisation der Ausbildung der Feuerwehrmitglieder sowie die Leitung und Verwaltung der Landes-Feuerweherschule, die Unterstützung der Tätigkeit der Bezirks-Feuerwehrverbände sowie die Einflussnahme und Mitwirkung bei der Verteilung der für den Brand- und Katastrophenschutz bestimmten Mittel.

3.2 Österreichischer Bundes-Feuerwehrverband

Österreichischer Bundes- Feuerwehrverband

Die Dachorganisation der österreichischen Landes-Feuerwehrverbände und der Städte mit Berufsfeuerwehren bildet der österreichische Bundes-Feuerwehrverband (ÖBFV).

Zu dessen Aufgaben zählt insbesondere die Koordinierung des gesamtösterreichischen Feuerwehrwesens in den Bereichen Organisation, Ausbildung, Feuerwehrtechnik und Ausrüstung. Neben einer Vereinheitlichung der soeben aufgezählten Bereiche hat der ÖBFV auch eine finanzielle Basis für den Ausbau des Katastrophenhilfsdienstes im Bundesgebiet geschaffen.

3.3 Tiroler Feuerpolizeiordnung

Tiroler Feuerpolizei- ordnung

Das Gesetz vom 08.10.1998, mit dem eine Feuerpolizeiordnung für Tirol erlassen worden ist, regelt im Wesentlichen die Vorkehrungen zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden, die Sicherheitsmaßnahmen nach einem Brand sowie die Ermittlung der Brandursachen. Trägerin der örtlichen Feuerpolizei sind nach den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes die Gemeinden.

4 Aufbauorganisation

Organisationsstruktur

Das Amt der Berufsfeuerwehr ist in der Organisationsstruktur des Stadtmagistrates als eines von neun Ämtern in der MA III angesiedelt.

Aufgabenstellung

In der Geschäftseinteilung des Magistrates als Teil der MGO sind alle jene Aufgaben aufgezählt, die von der BFI zu besorgen sind. Es sind dies:

- Vollziehung des Landes-Feuerwehrgesetzes
- Maßnahmen der Brandbekämpfung
- Brandverhütung, soweit damit nicht die Bau- und Feuerpolizei betraut ist
- technische Unfallhilfe
- technische Durchführung des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie
- Mitwirkung an der Erstellung der Katastrophenschutzpläne nach dem Katastrophenmanagementgesetz und Vorhaltung der dafür notwendigen Gerätschaften

Produktbeschreibung

Laut Produktliste sind die Aufgaben des Amtes in fünf Produkte gegliedert, nämlich

- Einsatz,

welches den ursächlichen Tätigkeitsbereich der Feuerwehr darstellt. Im Rahmen dieses Produktes werden grundlegende feuerwehrtaktische Überlegungen und Erkenntnisse umgesetzt und neue Löschverfahren getestet, um eingesetzt werden zu können. Darüber hinaus werden Hilfsmittel für die Löschverfahren begutachtet und getestet und in weiterer Folge angekauft und eingesetzt. Neben der Brandbekämpfung bildet der technische Hilfsdienst ein weiteres Hauptaufgabengebiet der Feuerwehr. Dieser beinhaltet mit Ausnahme von Brandeinsätzen und Einsätzen mit gefährlichen Stoffen sämtliche Einsätze wie bspw. Verkehrsunfälle, Straßenreinigungen, Wasserschäden, Elementarereignisse, Bauunfälle u.a.m. In diesem Zusammenhang müssen aufgrund des raschen technischen Fortschritts (z.B. in der Fahrzeugindustrie) neue Gerätschaften und Erkenntnisse beobachtet werden, um gegebenenfalls in das Einsatzkonzept der Feuerwehr aufgenommen zu werden. Dies trifft auch die Bereiche Atem- und Körperschutz. Zu den weiteren Aufgaben- bzw. Spezialgebieten der Feuerwehr zählen der Wasser- und Tauchdienst sowie der Flugdienst.
- Vorbeugender Brandschutz,

welches aus allen vorbeugenden Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung, von Tieren, der Umwelt und von Sachwerten gegen Brände und technische Störfälle bzw. aus den Maßnahmen zur Ermöglichung der Gefahrenabwehr besteht. Das Leistungsspektrum gliedert sich in die Bereiche

 - feuerpolizeiliche Angelegenheiten (Feuerbeschau, Brandsicherheitswachdienste, einsatzvorbereitende Maßnahmen)
 - Sachverständigendienste (Gutachtertätigkeit als brandschutztechnische und feuerpolizeiliche Sachverständige für Ämter und Behörden, Flächen für die Feuerwehr, Löschwasserversorgung, betriebliche und betriebstechnische Brandschutzmaßnahmen) und
 - Öffentlichkeitsarbeit (Beratungen, Öffentlichkeitsarbeit).

- Technik,
welches die Nutzung der Entwicklungen in den Bereichen der Fahrzeugtechnik und neuer Technologien in der Geräteausrüstung zur Erhöhung der Schlagkraft der Berufsfeuerwehr zum Inhalt hat. Dazu gehört die Verantwortung für die Erhaltung der Einsatzbereitschaft aller mitgeführten Gerätschaften. In diesem Zusammenhang sind verlässliche Sichtkontrollen nach einem Geräteeinsatz durchzuführen und die vorgeschriebenen Prüfungsintervalle einzuhalten. Außerdem ist als Voraussetzung für einen sicheren Einsatzablauf für einen rechtzeitigen Ersatz von Einsatzmitteln und Geräten zu sorgen, die die zulässige Verwendungsdauer überschreiten.
- Ausbildungsorganisation,
welches die Aus- und Weiterbildung der Berufsfeuerwehr sowie die Organisation und Durchführung von spezialisierten Ausbildungen und Übungen für die freiwilligen Einheiten der Feuerwehr Innsbruck beinhaltet. In diese Zuständigkeit fallen somit Planung, Organisation, Durchführung und das Controlling von Ausbildung und Übungen sowie Lehrgängen, weiters ist in diesem Bereich auch die Verantwortlichkeit für Sport und Höhenrettung angesiedelt.
- Katastrophenschutz,
welches die operativen Agenden des Katastrophenschutzes der Stadt Innsbruck sowie die Aufgabe der Organisation der Feuerwehreinsatzleitung bei Großschadensereignissen umfasst. Damit verbunden ist neben der Vorhaltung von Gerätschaften für den Katastropheneinsatz sowie der Erstellung, Organisation und Beübung von Katastropheneinsatzplänen auch die Bürgerberatung in Katastrophenangelegenheiten.

Kostenzuordnung

In der Kostenrechnung werden die im Rahmen der Aufgabenerfüllung der BFI anfallenden Aufwendungen auf 3 Kostenträgern bzw. 22 Kostenstellen erfasst.

5 Leistungsstatistik und Kennzahlen

Schutzbereich

Der Schutzbereich der BFI umfasst das Innsbrucker Stadtgebiet mit 147.953 Einwohnern und einer Fläche von 104,91 km².

Einsatzstatistik

Laut Einsatzstatistik der Feuerwehr hat die BFI im Jahr 2012 insgesamt 5.370 Einsätze absolviert, wobei mit 1.935 Einsätzen (36,0 %) der Schwerpunkt des Ressourceneinsatzes im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes lag, gefolgt von technischen Einsätzen (1.706 oder 31,7 %). Erst an dritter Stelle standen Brandeinsätze (1.453 oder 27,2 %)

Kennzahlen

Die Berechnung der Kennzahlen, deren Eckdaten aus der Datenbank der BFI, dem Jahresabschluss der Stadtgemeinde Innsbruck sowie der Broschüre „Eine Stadt in Zahlen“ des Referates Statistik und Berichtswesen entnommen worden sind, ergaben für 2012 folgendes Ergebnis:

Anzahl BFI-Fahrzeuge pro 1.000 Einwohner	0,21
Anzahl BFI Fahrzeuge pro Quadratkilometer Fläche	0,30
Anzahl BFI-Kräfte pro 1.000 Einwohner	0,60
Ausgaben für das FW-Wesen pro 1.000 Einwohner in € Tsd.	74,80
Einnahmen aus dem FW-Wesen pro 1.000 Einwohner in € Tsd.	2,60

Procedere

Die Gebarung der Feuerwehr wird über drei TA abgewickelt, nämlich

- TA 162010 Berufsfeuerwehr
- TA 163000 Freiwillige Feuerwehren und
- TA 170000 Katastrophendienst

Sämtliche TA sind dem Hoheitsbereich zugeordnet, weshalb eine Vorsteuerabzugsberechtigung nicht besteht.

Voranschlag 2012

Im Voranschlag des Ordentlichen Haushaltes der Stadt Innsbruck für das Jahr 2012 waren zur Aufgabenerfüllung der BFI auf den diversen TA Gesamtausgaben in einer Höhe von € 11,484 Mio. und Gesamteinnahmen im Betrag von € 323,9 Tsd. vorgesehen. Daraus ergab sich ein prognostizierter Zuschussbedarf von € 11,160 Mio.

Laut Jahresrechnung 2012 betrug die Gesamtausgaben im Zusammenhang mit den Belangen der BFI € 11,535 Mio., davon belief sich eine Summe in der Höhe von € 5,970 Mio. auf die Lohn- und Gehaltszahlungen der aktiven Bediensteten, € 3,721 Mio. entfielen auf die Pensionslasten. Aktivbezüge und Ruhebezüge zusammen beanspruchten 84,0 % der Gesamtausgaben.

An Erlösen wurden insgesamt € 457,9 Tsd. vereinnahmt, welche im Wesentlichen aus Leistungserlösen (€ 278,1 Tsd.) und Transferzahlungen (€ 166,5 Tsd.) resultierten. Der tatsächliche Abgang lag mit € 11,077 Mio. um rd. € 83,0 Tsd. unter dem präliminierten.

7 Personalgestion

Personalausstattung

Die Agenden der BFI wurden zum Prüfungszeitpunkt von insgesamt 101 Mitarbeitern bewerkstelligt, wovon eine Bedienstete auf Basis Teilzeit beschäftigt war. Der Anteil der pragmatisierten Bediensteten belief sich auf 22 (21,8 %). Von den 79 in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadtgemeinde stehenden Arbeitnehmern (Vertragsbedienstete) waren 20 (rd. ein Viertel) unkündbar gestellt.

Branddienst

Vom Gesamtmitarbeiterstand waren 89 im Branddienst tätig, wobei der Altersdurchschnitt in diesem Bereich bei 41 ½ Jahren lag.

Die gesamte Branddienstmannschaft ist in Pools unterteilt. Jeder Pool hat spezielle Funktionen zu erfüllen. Die Bereitschaftsoffiziere bilden einen eigenen Dienstpool. Zusätzlich ist ein Reservepool, bestehend aus den Absolventen des letzten durchgeführten Grundlehrganges, eingerichtet. Zum Prüfungszeitpunkt war dieser Reservepool nicht besetzt.

Grundsätzlich steht der Branddienst auch Frauen offen und sind die hierfür erforderlichen Adaptierungen z.B. Sanitäreinrichtungen vorhanden. Laut Auskunft des Branddirektors seien diesbezügliche Bewerbungen bis dato allerdings nicht eingelangt.

Dienstplanmodell

In der Hauptfeuerwache versehen jeden Tag 22 Mann, welche sich aus den verschiedenen Pools rekrutieren, plus 1 Bereitschaftsoffizier den Branddienst. Sie verrichten ihren Dienst als 24-stündigen Wechseldienst mit Dienstbeginn und Dienstende jeweils um 7.00 Uhr.

Zusätzlich sind wochentags im Tagdienst 12 Mitarbeiter (2 Offiziere im Kommando, 1 Offizier für vorbeugenden Brandschutz sowie 1 Sachverständiger im vorbeugenden Brandschutz, 1 Leiter der Funkwerkstatt, 1 Garagenmeister, 1 Schneider, 1 Verwalter und 3 Sekretariatsbedienstete) tätig. Weiters ist der Dienststelle 1 Lehrling zugeteilt. Die Tagdienstmitarbeiter unterliegen der elektronischen Zeiterfassung (EZE) sowie der Gleitzeitordnung des Stadtmagistrates.

Die Kontrollabteilung empfahl eine Prüfung der technischen Möglichkeiten, um auch die Mitarbeiter des Branddienstes in das elektronische Zeitbuchungssystem einbinden zu können.

Im Anhörungsverfahren sicherte das Amt der Berufsfeuerwehr zu, diesbezüglich umgehend mit dem Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik in Verbindung zu treten. Im Falle einer positiven Prüfung werde als zweiter Schritt mit dem Personalamt und der Personalvertretung eine Abklärung der Abläufe stattfinden. Aus der Sicht der Amtsleitung werde jedenfalls eine Aufnahme in das elektronische Zeitbuchungssystem befürwortet.

Das Amt für Personalwesen gab dazu bekannt, dass nicht nur die technischen Möglichkeiten zur Einführung der EZE für die Branddienstmitarbeiter geprüft, sondern vor allem auch die organisatorische Umsetzbarkeit eingehend untersucht werde. Flankierend dazu würden auch Erfahrungsberichte aus anderen Städten mit Berufsfeuerwehren eingeholt werden.

Wochenarbeitszeit

Jeder Branddienstmitarbeiter hat pro Jahr 130 Dienstsichten im 24-stündigen Wechseldienst zu absolvieren. Daraus ergibt sich eine 60 Stunden Woche.

Mit einer EU-Arbeitszeitrichtlinie aus dem Jahr 1993 bzw. 2003 sind europaweit zwingende Mindeststandards u.a. auch in Bezug auf die wöchentliche Höchstarbeitszeit der Arbeitnehmer festgelegt worden. Demzufolge beträgt die durchschnittliche Höchstarbeitszeit einschließlich Überstunden 48 Stunden. Aufgrund einer EuGH-Entscheidung zählt zudem ein die Anwesenheit am Arbeitsort erforderlicher Bereitschaftsdienst nicht zur Ruhezeit, sondern als Arbeitszeit.

Im Rahmen einer so genannten Opt-out-Regelung kann jedoch auf die Einhaltung der EU-weiten Höchstarbeitszeiten verzichtet werden, sofern sich Arbeitnehmer individuell „freiwillig“ entscheiden, dauerhaft länger als 48 Wochenstunden zu arbeiten. Diese Regelung gelangt bei der BFI seit 01.01.2012 zur Anwendung. In diesem Zusammenhang wurden mit den betroffenen Dienstnehmern jeweils schriftliche Zustimmungserklärungen ausgefertigt.

Funktion der Offiziere in der amtsinternen Organisation

Die Bereitschaftsoffiziere leiten die Einsätze der Branddienstmannschaft, wofür nach der Dienstzweigeverordnung der LH Innsbruck u.a. die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren technischen Lehranstalt erforderlich ist. Gleichzeitig sind die Bereitschaftsof-

fiziere im Rahmen der amtsinternen Organisation der BFI Sachbearbeiter für ein bestimmtes Sachgebiet. In diesem Zusammenhang ist aufgefallen, dass der für den Bereich „vorbeugender Brandschutz“ verantwortliche Sachbearbeiter ebenfalls die Offiziersausbildung absolviert hat, aufgrund der fehlenden HTL-Matura jedoch nicht als Bereitschaftsoffizier eingesetzt wird.

Im Hinblick auf die zur Erhöhung der produktiven Arbeitszeit für Sachbearbeitungstätigkeiten von Offizieren bereits angedachte Installierung eines weiteren Bereitschaftsoffiziers empfahl die Kontrollabteilung, das in der Dienstzweigeverordnung verankerte Erfordernis der HTL-Matura zu hinterfragen.

In diesem Zusammenhang merkte die Kontrollabteilung an, dass, unter dem Aspekt einer mittelfristig anstehenden Ruhestandsversetzung eines Bereitschaftsoffiziers, ein Mitarbeiter des Branddienstes die Offiziersausbildung absolviert und im Dezember 2012 die Abschlussprüfung zum Einsatzoffizier abgelegt hat.

Obwohl dieser Bedienstete seit diesem Zeitpunkt in dieser Funktion auch tätig ist, war dessen Dienstposten zum Prüfungszeitpunkt noch immer im handwerklichen Bereich systemisiert und seine Tätigkeit dem entsprechend entlohnt, wogegen die Dienstposten der Bereitschaftsoffiziere in der VGr. B (b) angesiedelt sind.

Im Rahmen der Stellungnahme berichtete die BFI, dass in der letzten Gemeinderatssitzung des Jahres 2013 die seitens des Amtes gestellten Anträge auch auf einen zusätzlichen Bereitschaftsoffizier nicht berücksichtigt worden seien. Da zur Zeit der Offizier des vorbeugenden Brandschutzes eine vollständige Offiziersausbildung absolviert hat und lediglich anstelle der HTL-Matura eine „normale“ Matura vorweisen kann, werde auch seitens der BFI eine entsprechende Änderung der Dienstzweigeverordnung befürwortet. Im Zusammenhang mit den neuen Ausbildungswegen für zukünftige Bereitschaftsoffiziere (z.B. ein Lehrabschluss mit einer AHS-Matura) würde sich auch die Flexibilität bei Ausschreibungen erhöhen.

Das Amt für Personalwesen wies darauf hin, dass die Erhöhung der absoluten Anzahl an Bereitschaftsoffizieren im Dienststand der BFI nicht nur unter dem Aspekt der im Raum stehenden Erhöhung der produktiven Arbeitszeit für Sachbearbeitungstätigkeiten, sondern auch im Blickwinkel einer sparsamen und wirtschaftlichen Personaleinsatzplanung zu betrachten sein werde. Die Erhebungen für eine Gesamtschau würden zeitgerecht und für eine abschließende Betrachtung zum Dienstpostenplan 2015 abgeschlossen sein. Desgleichen werde die Überarbeitung der Dienstzweigeverordnung im Sinne der ausgesprochenen Empfehlung nach einer Öffnung der Zugangsvoraussetzungen für Bereitschaftsoffiziere einer Prüfung unterzogen werden.

Ausbildung

Die Ausbildung der Mitarbeiter orientiert sich an den Richtlinien des „Fachausschusses Berufsfeuerwehren“ im Österr. Bundesfeuerwehverband (ÖBFV), wobei die Grund- und Chargenausbildung von der Berufsfeuerwehr an ihrem eigenen Standort, die Fach- und Spezialausbildung teilweise auch in der Landesfeuerweherschule stattfindet. Die fachtechnische Offiziersausbildung erfolgt i.d.R. bei der BF Wien.

Der Grundlehrgang dauert rd. 4 Monate und schließt mit einer kommissionellen Prüfung. Die Absolventen dieses Lehrganges werden bei Bedarf sofort im Branddienst eingesetzt, andernfalls bilden sie die Branddienstreserve.

Nach ca. 10 Jahren im Branddienst wird jeder Feuerwehrbedienstete zum Chargenkurs zugelassen. Dieser dauert rd. 6 Monate und endet ebenfalls mit einer kommissionellen Prüfung. Anschließend kann die Laufbahn eines Gruppenkommandanten (taktische Schiene) oder die eines Sonderfahrzeugkommandanten (technische Schiene) eingeschlagen werden. Voraussetzung ist die positive Absolvierung des Brandmeister- bzw. des Sonderfahrzeugmaschinistenkurses.

Die Offiziersausbildung besteht aus drei Ausbildungsabschnitten mit kommissioneller Prüfung. Sie dauert rd. 2 ½ Jahre und bereitet den Offiziersanwärter auf den Dienst als Bereitschaftsoffizier vor. Nach der Ausbildung übernimmt der Offizier die Leitung jener Einsätze, bei denen im allgemeinen mehr als eine Löschgruppe eingesetzt wird.

Dienstgrade

Das Personal des Branddienstes ist nach militärischen Gesichtspunkten hierarchisch gegliedert, die Dienstgrade sind abhängig von der Dienstverwendung oder dem Dienstalter. Jeder Dienstgrad wird durch Dienstgradabzeichen auf der Dienstuniform ausgewiesen.

In diesem Zusammenhang hat die Kontrollabteilung darauf hingewiesen, dass die Amtstitel im Bereich des Stadtmagistrates bei den Beamten zwar bereits 1997 abgeschafft worden sind und seither nicht mehr in der Dienstzweigeverordnung aufscheinen, die Amtstitel bzw. Dienstgrade bei der BFI aber weiterhin gebräuchlich bzw. im Sinne des Landes-Feuerwehrgesetzes (§ 24) auch erforderlich sind.

Die Dienstgrade im gehobenen Dienst bei der BFI (VGr. B/b) dienen der inneren Struktur und orientierten sich seinerzeit an der Einreihung bzw. der Dienstklasseneinstufung. Dabei ergaben sich in der Vergangenheit Probleme, weil bei allen seit dem 01.08.2000 eingestellten Mitarbeitern das Dienstklassensystem nicht mehr zur Anwendung gelangt. Für diese gilt die VBO – Neu respektive das I-VBG (2003), wonach keine Beförderungen, sondern nur mehr 2-jährige Gehaltsstufenvorrückungen vorgesehen sind. Um nun einem Bediensteten eine bestimmten Dienstgrad zuordnen zu können, musste eine fiktive Vergleichsrechnung nach dem alten Dienstklassensystem vorgenommen werden. Seitens der BFI wurden deshalb Kriterien zur künftigen (nach Auslaufen der Altfälle) Verleihung eines höheren Dienstgrades ausgearbeitet und in der „Dienstordnung der BFI“ festgeschrieben.

Besoldung

Für die Mitarbeiter der BFI gibt es kein eigenes Gehaltsschema, ihre Entlohnung erfolgt über die allgemein für die Mitarbeiter des Stadtmagistrates Innsbruck geltenden Gehaltstafeln.

Die Abgeltung für die Tätigkeit im Branddienst erfolgt mittels Zulagen und Nebengebühren sowie Freischichten. Weiters sind über Beschluss des Stadtsenates bzw. des Gemeinderates im Jahr 2002 zahlreiche dienst- und besoldungsrechtliche Verbesserungen für die Mitglieder der BFI umgesetzt worden.

Was die Neugestaltung der Mehrleistungsvergütungen im Zusammenhang mit der zum Jahresbeginn 2012 in Kraft getretenen Opt-out-Regelung anlangt, vertrat die Kontrollabteilung die Meinung, dass hierfür im Lichte des § 26 Abs. 2 IGBG ein entsprechender Organbeschluss erforderlich gewesen wäre.

Funktionszulage

Im Rahmen der 2002 beschlossenen Maßnahmen war u.a. vorgesehen, dass eine Reihe von bisher in der VGr. C(c) systemisierten und von im Branddienst eingesetzten Bediensteten der VGr. C(c) auch bekleideten Dienstposten künftig in Planposten des handwerklichen Bereiches der VGr. P(p)1 umgewandelt werden. Zur Vermeidung von Nachteilen sollte die Änderung der Dienstposten erst mit dem Ausscheiden der betreffenden Dienstposteninhaber erfolgen. Auch für jene Branddienstmitarbeiter, welche zum damaligen Zeitpunkt bereits einen Dienstposten bekleideten, der ein Erreichen der V. Dienstklasse in der VGr. C(c) ermöglichte, sollte sich nichts ändern.

Für die Übernahme eines Funktionspostens wurde eine Funktionszulage in Form einer qualitativen Mehrleistungszulage vereinbart. Als Funktionsposten gelten die damals (im Dienstpostenplan 2002) mit C(c)/V klassifizierten Posten der Dienstleiter und Fahrmeister (insgesamt 6) sowie die der VGr. C(c)/IV/V (insgesamt 24) zugeordneten Posten der Gruppen- und Sonderfahrzeugkommandanten bzw. jener des zwischenzeitlich durch die Installierung der Leitstelle weggefallenen Leiters der Nachrichtenzentrale. Die Höhe der Funktionszulage wurde für Dienstleiter und Fahrmeister mit ATS 3.000,00 (€ 218,02) und für die restlichen Funktionsposten mit ATS 2.000,00 (€ 145,35) festgelegt. Darüber hinaus ist das Bekleiden eines Funktionspostens nach Maßgabe des absolvierten Aus- und Fortbildungskonzeptes an die Verleihung des Dienstgrades eines Oberbrand- bzw. Hauptbrandmeisters (für Dienstleiter und Fahrmeister) gebunden.

Funktionszulagen-bezieher

Zum Prüfungszeitpunkt standen insgesamt 26 Branddienstmitarbeiter im Genuss einer Funktionszulage, wovon 7 Bedienstete die große (derzeit € 272,65) und die restlichen 19 die kleine Funktionszulage (derzeit € 181,95) bezogen. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass die Postenanzahl für die Funktionen der Dienstleiter und Fahrmeister und damit Anwärter auf eine große Funktionszulage seinerzeit mit 6 Planposten limitiert worden ist. Zum Prüfungszeitpunkt waren jedoch dem gegenüber jeweils 4 Bedienstete mit der Funktion eines Dienstleiters und Fahrmeisters betraut, davon hatte ein Fahrmeister im Sinne der im Jahr 2002 getroffenen Regelung aufgrund seiner besoldungsrechtlichen Stellung in C/V keinen Anspruch auf die (große) Funktionszulage.

Anzahl der Funktionsposten

Insgesamt ist die Anzahl der Funktionsposten bei der BFI nach der Auflösung der Nachrichtenzentrale im Herbst 2007 mit 28, davon 20 Oberbrandmeister- und 8 Hauptbrandmeisterposten festgelegt worden. Tatsächlich bekleiden derzeit 30 Mitarbeiter der BFI einen Funktionsposten, davon hatten 22 den Dienstrang eines Oberbrandmeisters und 8 den eines Hauptbrandmeisters. Die Kontrollabteilung empfahl, die Anzahl der Funktionsposten zu evaluieren und gegebenenfalls neu festzulegen.

Die BFI sicherte dies in ihrer Stellungnahme zu, betonte aber, dass sich grundsätzlich an der Anzahl der derzeit zur Verfügung stehenden Ober- und Hauptbrandmeisterposten nichts ändern sollte.

Kennzeichnung im Dienstpostenplan

Weiters hat die Kontrollabteilung bemerkt, dass drei Branddienstmitarbeiter, welche einen Funktionsposten inne hatten, im Dienstpostenverteilungsplan nicht als solche gekennzeichnet waren. Es erging deshalb die Empfehlung, den Dienstpostenverteilungsplan diesbezüglich zu ergänzen.

Die BFI sagte einen Abgleich mit dem Amt für Personalwesen zu. Ergänzend dazu kündigte das Amt für Personalwesen an, die Kennzeichnung der Funktionsposten im Dienstpostenverteilungsplan gemeinsam mit dem Branddirektor vorzunehmen.

Ruhend gestellte Funktionszulage

Darüber hinaus hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass ein BFI-Mitarbeiter seit 01. Juli 2002 den Funktionsposten eines Sonderfahrzeugkommandanten bekleidet, weshalb ihm damals auch die (kleine) Funktionszulage zuerkannt wurde. Wegen einer länger dauernden Krankheit ist die Auszahlung der Zulage im September 2010 nach den Bestimmungen der Nebengebührenverordnung richtigerweise ruhend gestellt worden. Obwohl der betroffene Dienstnehmer seinen Dienst aber im November 2010 wieder angetreten hat, war die Zulage zum Prüfungszeitpunkt noch immer ruhend gestellt.

Die Kontrollabteilung empfahl, dieses Versäumnis umgehend zu bereinigen und die entsprechenden Nachzahlungen in die Wege zu leiten.

Im Anhörungsverfahren führte das Amt für Personalwesen als Ursache hierfür einen Verknüpfungsfehler in der EDV-gestützten Lohnverrechnung ins Treffen. Weiters wurde mitgeteilt, dass eine Nachrechnung und Richtigstellung vorgenommen worden sei und die Auszahlung mit den Bezügen im Februar 2014 erfolge.

Erfassung der Zulagenempfänger auf verschiedenen Lohnarten

Schließlich fiel der Kontrollabteilung auf, dass der Empfängerkreis der in Rede stehenden Zulage unter zwei verschiedenen Lohnarten dokumentiert ist, weshalb empfohlen wurde, die Zulage für Funktionsposten in Hinkunft unter einem Arbeitstitel zu erfassen.

Diesbezüglich kündigte das Amt für Personalwesen in der Stellungnahme an, die Zulage für Funktionsposten ab Februar 2014 ausschließlich unter der Lohnart „qualifizierte Mehrleistung für Funktionsposten“ zu erfassen.

Brandsicherheitswachdienste

Als Maßnahme zur Brandverhütung und Brandbekämpfung kann die Behörde für bestimmte Veranstaltungen einen Feuerwehrbereitschaftsdienst (Brandsicherheitswache) vorschreiben. Die gesetzlich relevanten Grundlagen hierfür finden sich in der Tiroler Feuerpolizeiordnung (1998) sowie im Tiroler Veranstaltungsgesetz (2003). Brandsicherheitswachdienste werden bspw. bei Veranstaltungen im Tiroler Landestheater, in den Kammerspielen, in den Stadtsälen, in der Messehalle, im Congress, in der Olympiahalle oder bei Fußballspielen etc. geleistet.

Der Brandsicherheitswache haben die jeweils erforderliche Anzahl von Angehörigen der örtlich zuständigen Feuerwehr und erforderlichenfalls ein feuerpolizeilicher Sachverständiger anzugehören. Die Auflagen und

näheren Modalitäten dazu sind Inhalt eines i.d.R. vom Amt für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen erlassenen veranstaltungsrechtlichen Bescheides und werden in Absprache mit der Bau- und Feuerpolizei bzw. der BFI festgelegt.

Die Kosten für die Einrichtung einer Brandsicherheitswache und einer allfälligen Bereitstellung von Feuerlöschgeräten sind vom Veranstalter zu tragen.

Jeder Mitarbeiter der BFI ist, sofern er die entsprechende Ausbildung absolviert hat, zum Brandsicherheitswachdienst einzuteilen. Die Personaleinteilung wird nach Festlegung der Dienste durch den Offizier für den vorbeugenden Brandschutz vom Dienstleiter vorgenommen. Brandsicherheitswachdienste werden von den Mitarbeitern in ihrer Freizeit geleistet und sind laut Dienstordnung in Uniform zu absolvieren.

Abgeltung

Brandsicherheitswachdienste werden in Form pauschaler Nebengebühren abgegolten, wobei sich die Tarife zum Prüfungszeitpunkt bis einschließlich vier Stunden zwischen € 84,60 brutto und € 109,76 brutto (abhängig von Tageszeit und Wochentag) bewegen. Ab der fünften Stunde gelten gesonderte Sätze.

Weiterverrechnung

Im Jahr 2012 waren monatlich durchschnittlich 36 Mitarbeiter der BFI zu Brandsicherheitswachdiensten eingeteilt. Die in diesem Rahmen aufgelaufenen Nebengebühren werden den Veranstaltern 1 : 1 weiterverrechnet. Die Rechnungslegung erfolgt allerdings nicht durch die BFI, sondern durch einen Mitarbeiter der Bau- und Feuerpolizei anhand der Aufzeichnungen des Inspektionsorganes der Bau- und Feuerpolizei oder der Einsatzberichte der BFI.

Fehlende Kostendeckung

Bezüglich der Kostenvorschreibung für die Brandsicherheitswachen wurde festgestellt, dass die den Veranstaltern verrechneten Tarife nicht den tatsächlichen Aufwand der Stadtgemeinde decken. Um dies zu erreichen, müssten zumindest auch die Dienstgeberanteile (bei Vertragsbediensteten rd. 26 %) berücksichtigt werden.

Im Sinne der Kostenwahrheit hat die Kontrollabteilung empfohlen, die Verrechnungsmodalitäten entsprechend zu adaptieren und Überlegungen anzustellen, inwieweit den Veranstaltern über den tatsächlichen Nebengebührenaufwand hinaus ein prozentueller Zuschlag als Abgeltung für den Verwaltungsaufwand berechnet werden sollte.

In der Stellungnahme kündigte die BFI an, dass es diesbezüglich Änderungen in den Vereinbarungen – sowohl mit der Bau- und Feuerpolizei als auch dem Amt für Personalwesen – mit dem Ziel geben werde, kostendeckende Einnahmen für den Stadtmagistrat zu tätigen. Für die Brandsicherheitswachdienste sollte dem entsprechend auch der Dienstgeberanteil bzw. ein Zuschlag für den Verwaltungsaufwand verrechnet werden, wobei die Höhe vom Amt für Personalwesen festzusetzen sein werde.

Abwicklung der Einnahmen

Die Kontrollabteilung hat weiters festgestellt, dass die im Rahmen der Brandsicherheitswachdienste anfallenden Nebengebühren zwar aufwandsmäßig die BFI belasten, sämtliche Erlöse jedoch auf eine Einnahmenpost der Bau- und Feuerpolizei fließen.

Allerdings betrafen rd. 2/3 des im Jahr 2012 bei der Bau- und Feuerpolizei getätigten Einnahmenvolumens (Gesamteinnahmen 2012: € 189,1 Tsd.) die im Wege der Lohn- und Gehaltsverrechnung abgerechneten Nebengebühren für von BFI-Mitarbeitern geleistete Brandsicherheitswachdienste.

Aus Gründen der Transparenz regte die Kontrollabteilung an, künftig den auf die BFI entfallenden Anteil auf eine beim TA „Berufsfeuerwehr“ entsprechend einzurichtende Einnahmepost umzubuchen.

Die BFI ließ diesbezüglich durchblicken, mit der MA IV eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

Nicht veranstaltungsbedingt vorgeschriebene Brandsicherheitswachen

Laut Einsatzstatistik hat die BFI im Jahr 2010 gesamt 818, im Jahr 2011 insgesamt 827 und im Jahr 2012 gesamt 1.477 Brandsicherheitswachen absolviert. Nach Aussage des Branddirektors ist der „Ausreißer“ im Jahr 2012 im Wesentlichen auf zusätzliche Brandsicherheitswachdienste anlässlich von Umbauarbeiten in einem Einkaufszentrum zurückzuführen.

Diesbezügliche Recherchen der Kontrollabteilung haben ergeben, dass die BFI im Jahr 2012 neben veranstaltungsbedingt vorgeschriebenen Brandsicherheitswachen im Rahmen feuerpolizeilicher Ersatzmaßnahmen häufig auch von Firmen im Zuge von Umbauarbeiten bei Heißarbeiten wie Flämmen, Schweißen, Löten u.ä. bzw. bei Außerbetriebnahmen von technischen Brandschutzeinrichtungen mit der Beistellung einer Brandsicherheitswache beauftragt worden ist. Diese könnten zwar vom Verursacher selbst durch geeignetes Personal gestellt werden, die Auftraggeber haben sich diesbezüglich jedoch für eine klare Präferenz der BFI ausgesprochen. Darüber hinaus hat die BFI etliche Brandsicherheitswachdienste über gesonderten Veranstalterwunsch, teilweise auch unter Einbindung Freiwilliger Feuerwehreinheiten (wie z.B. Bergsilvester) durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurden mit den Auftraggebern teilweise schriftliche (Werk-)Verträge abgeschlossen. Die näheren Modalitäten zum Ablauf der Beauftragungen wurden vom Offizier für den vorbeugenden Brandschutz, wie für alle anderen Brandsicherheitswachdienste auch, jeweils in Form von schriftlichen Dienstinformationen festgelegt. Ebenso wurde die Absolvierung der Dienste in Einsatzuniform und mit Ausrüstungsgegenständen der BFI (wie Funkgerät, Handlampe etc.) verlangt.

Abrechnung

Abweichend vom sonst üblichen Procedere ist die Verrechnung dieser Dienstleistungen von der BFI selbst bewerkstelligt worden. Auch wurden die bei diesen Aufträgen beteiligten Mitarbeiter den Auftraggebern nicht mit den pauschalen Nebengebühren, sondern nach Maßgabe des in der Tarifordnung der Feuerwehr der Stadt Innsbruck (für entgeltliche Einsatzleistungen bzw. Beistellung von Geräten) festgelegten Tarifes in Höhe von € 30,00 pro Stunde fakturiert. Zudem erfolgten die Zahlungsflüsse nicht über das Hauptkonto der Stadtgemeinde Innsbruck, sondern sind diese über die Bankverbindung des Sport- und Kulturvereines der BFI bzw. über ein von einem Mitarbeiter der BFI zur Verfügung gestelltes privates Subkonto abgewickelt worden. Sofern Mitglieder der FF beteiligt waren, hat man sich der Bankverbindung des Bezirksfeuerwehrverbandes Innsbruck-Stadt bedient. In weiterer Folge sind entsprechende Barbehebungen getätigt und anschließend die Entgelte brutto für netto an die jeweils involvierten Mitarbeiter ausgezahlt wor-

den. Auf diese Art und Weise ist im Jahr 2012 für rd. 4.700 Stunden geleistete Brandsicherheitswachdienste ein Betrag in Höhe von € 141.240,00 an Bedienstete der BFI zur Auszahlung gekommen.

Die Kontrollabteilung hielt diese mit dem Dienstgeber offenbar nicht abgesprochene Vorgangsweise u.a. auch aus versicherungsrechtlichen Gründen im Hinblick möglicher Unfälle für äußerst bedenklich. Als Reaktion hat die BFI in der Zwischenzeit veranlasst, dass allfällige von Auftraggebern aus Präferenzgründen an die BFI vergebene Brandsicherheitswachdienste ausschließlich über die Lohn- und Gehaltsverrechnung und mit den im Nebengebührenkatalog vorgesehenen Tarifen abgerechnet werden.

Mehrleistungsvergütung Offiziere

Die vier Einsatzoffiziere sowie der im Tagdienst verwendete Offizier für den vorbeugenden Brandschutz stehen seit Jänner 2005 im Genuss einer Mehrleistungsvergütung. Diese wird ausschließlich für quantitative Mehrleistungen, d.h. für zeitlichen Mehraufwand für Dienstleistungen im Bereich der zugeteilten Sachaufgabengebiete gewährt. Als Äquivalent für 10 Monatsstunden zeitlichen Mehraufwand belief sie sich zum Prüfungszeitpunkt pauschal auf € 183,25 und entsprach der monatlichen Referentenentschädigung. Die Zuerkennung wurde ausgesprochen, so lange die zeitlichen Mehrleistungen auch erforderlich sind. Beim Offizier für den vorbeugenden Brandschutz sind die geforderten 10 Stunden Mehrleistung pro Monat im Zeiterfassungssystem hinterlegt, für die vier Einsatzoffiziere hat der Branddirektor entsprechende Aufzeichnungen über die Erbringung dieser Stunden zu führen. Auf die diesbezüglichen Unterlagen angesprochen, hat der Branddirektor das Fehlen derartiger Aufzeichnungen eingeräumt.

Auswertungen Clockwork

Eine Auswertung der Zeitbuchungen im Clockwork Ende September 2013 betreffend den Offizier für den vorbeugenden Brandschutz hat ein Gleitzeitminus von 80,31 Stunden ergeben, wobei dieser Saldo auch schon zu Beginn des Durchrechnungszeitraumes am 01.04.2013 mit 89,22 Stunden im Minus war.

In diesem Zusammenhang hat die Kontrollabteilung aufgezeigt, dass in der Gleitzeitordnung derzeit die Vorgangsweise zum Ausgleich einer allfällig am Ende eines Durchrechnungszeitraumes (31. März) bestehenden Minuszeit nicht geregelt ist, weshalb eine diesbezügliche Präzisierung des Regelwerkes für erforderlich gehalten wurde.

Diesbezüglich hat das Amt für Personalwesen im Rahmen der Stellungnahme berichtet, dass in einer Sitzung der Abteilungsleitungen des Stadtmagistrates neuerlich auf die korrekte Einhaltung der Gleitzeitordnung hingewiesen worden sei. Weiters wurde bemerkt, dass die Überwachung der Gleitzeitordnung im Sinne des Kompetenzprofils zu den Führungsaufgaben jeder Führungskraft, egal auf welcher Führungsebene, gehöre und damit immanenter Bestandteil der laufenden Innenrevision sei.

Neuevaluierung

Zusammenfassend hat die Kontrollabteilung empfohlen, die den Offizieren der BFI seit 2005 gewährte quantitative Mehrleistungsvergütung in Bezug auf ihre Anspruchsberechtigung neu zu evaluieren.

Im Anhörungsverfahren kündigte die BFI an, dass die Kalendermonate März, April und Mai (2014) zur Evaluierung der anfallenden Mehrdienstzeiten verwendet und abschließend ein Bericht an die Abteilungsleitung vorgelegt werden würde.

Das Amt für Personalwesen sagte zu, die in Rede stehende Mehrleistungsvergütung im Sinne der ausgesprochenen Empfehlung einer Neubetrachtung zu unterziehen.

Konsumation von Zeitausgleich bei Minusstunden

Die Kontrollabteilung hat weiters festgestellt, dass der Offizier für den vorbeugenden Brandschutz trotz seiner nicht erbrachten Soll-Dienstzeit im August 2013 Zeitausgleich konsumiert hat. Die Kontrollabteilung brachte in Erinnerung, dass laut Gleitzeitordnung der Zeitausgleich zum Erreichen eines ausgeglichenen Gleitzeitsaldos dient und naturgemäß ein entsprechendes Zeitguthaben voraussetzt.

Die Kontrollabteilung empfahl eine rigorose Handhabung der in der Gleitzeitordnung festgelegten Rahmenbedingungen.

Im Anhörungsverfahren teilte der Kommandant der BFI mit, dass nach Rücksprache mit den Mitarbeitern, die derzeit einen Minusstand vorweisen (Ausbildungsoffizier und Offizier des vorbeugenden Brand-schutzes) angewiesen worden sei, dass diese Minusstände zu bereinigen seien. In Zukunft würden keine über 10 Stunden hinausgehenden Minuszeiten akzeptiert werden, solange es keine anderen Vorgaben seitens des Personalamtes gäbe.

Das Amt für Personalwesen verwies wiederum auf die Kompetenzen und Aufgaben im Rahmen der Leitungsfunktion hin.

Mehrleistungsvergütung Dienstleiter

Den (insgesamt vier) in der Funktion eines Dienstleiters tätigen Be-diensteten der BFI ist seit 01.01.2006 eine Mehrleistungsvergütung für quantitative Mehrleistungen zuerkannt. Sie betrug anfänglich € 200,00 monatlich und ist aufgrund der inzwischen laufend erfolgten Wertan-passungen auf € 228,87 monatlich angewachsen.

In der damaligen Antragstellung wurde argumentiert, dass sich sowohl durch die Umstellung des Dienstplanmodells auf das Poolssystem als auch aufgrund der begleitenden Neueinteilung der Aufgabengebiete zwischen Offizieren und Dienstleitern für die Dienstleiter eine quantitative Mehrleistung ergeben habe, welche u.a. aus dem Arbeitsaufwand im Zusammenhang mit der Diensteinteilung (Krankmeldungen und Zeitausgleichsführung mit nachfolgender Umstrukturierung der Ein-satzmannschaft, Einteilung der Brandsicherheitswachdienste, zentrale Ansprechperson für die FF etc.), der neuen monatlichen Dienstbuch-führung, der neuen Ausbildungsdokumentation sowie der Einteilung der Mannschaft zur Ausbildung resultiere.

Diese Mehrleistung könne in der 24-stündigen Dienstschicht nicht in-nerhalb der normalen Arbeitszeit bewerkstelligt werden und müsse daher insbesondere auch an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen geleistet werden. Seitens des Branddirektors wurde damals der durch-schnittliche Zeitaufwand hierfür mit täglich vier Stunden beziffert, was bei durchschnittlich 9 Dienstschichten eine Mehrleistung der Dienstlei-ter von 36 Stunden pro Monat bedeute.

Die Gewährung der Mehrleistungsvergütung wurde befristet ausgesprochen, zum einen auf die Dauer der Funktionsausübung und zum anderen auf die tatsächlich erforderlich bleibende Erbringung der quantitativen Mehrarbeit.

Tatsächliche Mehrbelastung

Wie die Kontrollabteilung festgestellt hat, sind die der Zulagengewährung seinerzeit zugrunde gelegten Motive inhaltlich seither nie hinterfragt worden.

Die Kontrollabteilung empfahl, die den Dienstleitern der BFI gewährte quantitative Mehrleistungsvergütung einer Neubeurteilung zu unterziehen. Aus der Sicht der Kontrollabteilung erschien die zeitlich definierte Mehrbelastung im Ausmaß von täglich vier Stunden jedenfalls großzügig bemessen, zumal die einzelnen Pools ihre Dienst- und Urlaubseinteilung mittels Monatsplänen selbstständig bewerkstelligen und die Aufgabe der Diensterteilung samt den damit verbundenen Nebenarbeiten wie Umstrukturierung der Einsatzmannschaft bei Krankheitsfällen oder Zeitausgleichen naturgemäß in das Aufgabenprofil eines Dienstleiters fällt.

Die BFI sagte in ihrer Stellungnahme zu, dass in Anlehnung an die Vorgangsweise bezüglich der Mehrleistungsvergütung für die Offiziere, die Kalendermonate März bis Mai (2014) zur Evaluierung der anfallenden Mehrdienstzeiten verwendet werde und abschließend ein Bericht an die Abteilungsleitung ergehe.

Das Amt für Personalwesen signalisierte, dass die Mehrleistungsvergütungen für Dienstleiter einer Neubetrachtung unterzogen werden würden.

Zulagenerfassung im Lohnartenkatalog

Darüber hinaus wurde festgestellt, dass die Bezieher der gegenständlichen Zulage teilweise unter der Lohnart „Mehrlleistungsvergütung quantitativ“ und teilweise unter der Lohnart „Überstundenpauschale“ ausgewiesen werden.

Die Kontrollabteilung empfahl aus Gründen der Transparenz, die Auszahlung der Zulage unter einem einheitlichen Arbeitstitel zu erfassen.

Diesbezüglich gab das Amt für Personalwesen im Anhörungsverfahren bekannt, dass die Mehrleistungsvergütung für die Dienstleiter ab Februar 2014 einheitlich unter der Lohnart „Überstundenpauschale“ erfasst werden wird.

Parken von Privatfahrzeugen

Die Mitarbeiter der BFI haben die Möglichkeit, ihre privaten Kraftfahrzeuge auf dem Betriebsgelände der BFI zu parken. Ein Kostenbeitrag hierfür war zum Prüfungszeitpunkt nicht vorgesehen. Ebenso wurde bisher kein Sachbezug im Sinne der Bestimmungen des EStG (1988) angesetzt, obwohl unmittelbar an das Gelände der BFI gebührenpflichtige Kurzparkzonen angrenzen. Die Kontrollabteilung erläuterte in diesem Zusammenhang die einkommensteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Gesichtspunkte und empfahl, mit dem Referat Besoldung zwecks Vornahme einer ordnungsgemäßen Sachbezugsversteuerung in Kontakt zu treten.

Dazu hat der Kommandant noch im Verlauf der Prüfung berichtet, dass die Thematik des Parkens privater Kraftfahrzeuge am Hof der BFI in der zwischenzeitlich überarbeiteten Dienstordnung abgehandelt worden sei und in diesem Rahmen die Bediensteten davon in Kenntnis gesetzt worden seien, dass die Erteilung einer Parkberechtigung künftig mit einem im Wege der Lohn- und Gehaltsverrechnung steuerrechtlich anzusetzenden Sachbezug verbunden sei.

Im Anhörungsverfahren berichtete die BFI, dass die Meldung der Parkplatznutzer an das Amt für Personalwesen im Dienstwege bereits erfolgt sei.

Das Amt für Personalwesen bestätigte die Übermittlung der Auflistung und teilte mit, dass nunmehr eine ordnungsgemäße Versteuerung seitens des Referates Besoldung mit Februar 2014 in die Wege geleitet werden könne.

Dienstsport

Zur Optimierung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Gesundheit wurde für die Mitarbeiter im Branddienst über Beschluss des Stadtsenates vom 17.07.2001 ein verpflichtendes sportliches Bewegungsprogramm eingeführt. Das Training orientiert sich nach den aktuellen sportmedizinischen und trainingstechnischen Gesichtspunkten und wird von einer externen Trainerin täglich bzw. von Montag bis Freitag in zwei Turnussen geleitet. Die Kosten hierfür betragen 2012 € 14.667,00. Der in diesem Zusammenhang abgeschlossene Werkvertrag war allerdings bis Ende Oktober 2012 befristet und sah darüber hinaus keine näheren Modalitäten über den zu erbringenden Leistungsumfang vor. Der Branddirektor wandte diesbezüglich ein, dass der Inhalt der Trainingseinheiten mit der Trainerin mündlich abgesprochen worden sei.

Teilnahme am Dienstsport

Eine Einsichtnahme in die Dienstsportstatistik des Jahres 2013 zeigte eine mäßige Akzeptanz der Mitarbeiter für den verpflichtenden Dienstsport. Der Anteil der Nichtteilnehmer (entschuldigt oder unentschuldigt) lag im Zeitraum Jänner bis einschließlich August 2013 immerhin zwischen 40 % und 49 %. Laut Branddirektor wäre dieser Umstand auch der Grund für die Nichterneuerung des Werkvertrages gewesen, weil man überlege, inwieweit der Dienstsport in der praktizierten Form weitergeführt werden soll.

Noch während des Prüfungsverlaufes hat der Branddirektor ergänzend berichtet, dass der Dienstsport zwar beibehalten werden wird, die Trainingseinheiten ab 2014 aber nicht mehr durch eine externe Trainerin begleitet werden würden.

Psychosoziale Betreuung

Die Branddienstmitarbeiter sind im Rahmen ihrer Dienstausbübung zwangsläufig immer wieder akuten psychischen Belastungen ausgesetzt. Eine psychosoziale Betreuung, insbesondere nach traumatischen Ereignissen erfolgt laut Auskunft des Branddirektors in der Form, dass im Bedarfsfall das Kriseninterventionsteam des Roten Kreuzes angefordert wird.

Da der Stressverarbeitung nach belastenden Einsätzen eine wesentliche Rolle zur Verringerung der Belastung der Betroffenen und zur Vermeidung von Folgeerkrankungen zukommt, vertrat die Kontrollabteilung die Meinung, dass die psychologische Hilfestellung intensiviert

werden solle. In diesem Rahmen sollten auch Überlegungen dahin gehend angestellt werden, inwieweit eine Aufnahme in das Ausbildungsprogramm zweckmäßig wäre. Auch der Einsatz so genannter „Feuerwehrpeers“ erschiene der Kontrollabteilung denkmöglich.

Den Ausführungen des Amtes für Personalwesen in der Stellungnahme war zu entnehmen, dass dieses Thema auch innerhalb der bestehenden Arbeitsgruppe schon seit längerem mit dem Ziel bearbeitet werde, dass jeder Mitarbeiter die Möglichkeit haben solle, sich auch im psychologischen Bereich bei Gegebenheiten nach belastenden Einsätzen helfen zu lassen. Auch das Peersystem sei durchdiskutiert worden. Außerdem wurde festgehalten, dass seitens der Stadt Innsbruck jetzt schon die Möglichkeit bestehe, psychologische Hilfe in Form des arbeitspsychologischen Dienstes in Anspruch zu nehmen.

8 Transferzahlungen

Transferzahlungen

Das Feuerwehrwesen im Bezirk Innsbruck Stadt wird im Wesentlichen durch die Stadtgemeinde Innsbruck (v.a. Personalkosten), des weiteren durch Zuwendungen des Landes Tirol, des Bundes sowie aus Mitteln der Kameradschaftskassen der FF finanziert.

8.1 Beihilfen aus dem Landesfeuerwehrfonds

Landesfeuerwehrfonds

Hinsichtlich bestimmter Anliegen (Kauf von Fahrzeugen, Gerätschaften, etc.) besteht die Möglichkeit, beim Land Tirol um finanzielle Unterstützung aus dem Landesfeuerwehrfonds (LFF) anzusuchen. Dieser war zum Prüfungszeitpunkt November 2013 im Wesentlichen mit Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer und Zuschüssen aus dem Katastrophenfonds sowie Kostenbeiträgen der ASFINAG ausgestattet.

Obwohl es sich bei den Zuweisungen aus dem Katastrophenfonds und den Beiträgen der ASFINAG um Bundesmittel handelt, werden diese über den LFF und somit über das Land Tirol abgewickelt bzw. ausbezahlt. Anspruch auf eine ordentliche oder a.o. Zuwendung aus dem LFF, auf einen Zuschuss aus dem Katastrophenfonds oder auf Kostenbeiträge der ASFINAG besteht keiner.

Ordentliche Beihilfe LFF

Im Prüfungszeitraum 2011 bis 2013 sind der Stadt Innsbruck Zuschüsse in Form von ordentlichen Beihilfen in der Höhe von insgesamt € 302,5 Tsd. gewährt worden. Diese Zuwendungen dienten zur Anschaffung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen der BFI bzw. FF.

a.o. Beihilfe LFF

Im Jahr 2011 wurde der Stadt Innsbruck zusätzlich eine a.o. Beihilfe aus Mitteln des LFF in der Höhe von € 300,00 zugesprochen. Dieser Zuschuss stand im Zusammenhang mit dem Erwerb von 6 Jacken für die Feuerwehrjugend der FF Reichenau.

Beihilfe Katastrophenfonds

Aufgrund des Regierungsbeschlusses des Landes Tirol vom 25.11.2008 wurde der Stadtgemeinde Innsbruck ein Betrag in der Höhe von € 100,0 Tsd. aus dem Katastrophenfonds für Katastropheneinsatzgeräte überwiesen. Diese Förderung wurde der Stadt Innsbruck im Jahr 2011 für das von ihr im Jahr 2010 erworbene Flugeinsatzleitfahrzeug (FEF) ausbezahlt. Die Anschaffungskosten dieses Einsatzfahrzeuges beliefen sich auf insgesamt netto rd. € 192,7 Tsd.

Beihilfe
Katastrophenfonds

Im Jahr 2012 ist der Stadtgemeinde Innsbruck für den Ankauf eines LKW 2-achsig mit Ladekran und Pritsche für die FF Mühlau (AK: netto € 157,4 Tsd.) ein Zuschuss aus Mitteln des Katastrophenfonds in der Höhe von € 40,0 Tsd. ausbezahlt worden.

Beihilfe Katastrophen-
fonds und
ASFINAG Beiträge

Zudem ging aus den der Kontrollabteilung vorgelegten Prüfungsunterlagen hervor, dass der BFI für den Ankauf eines Tanklöschfahrzeuges im Wirtschaftsjahr 2012 einerseits eine Beihilfe aus dem Katastrophenfonds in Höhe von € 50,0 Tsd. und andererseits ein Zuschuss aus den Kostenbeiträgen der ASFINAG von € 120,0 Tsd., sohin gesamt € 170,0 Tsd., gewährt worden ist. Die Transferzahlung des Landes Tirol wurde im AOH des Jahres 2013 als Einnahme verbucht.

Anschaffungen
über den LFI

Des Weiteren stellte die Kontrollabteilung im Zuge ihrer Einschau fest, dass wiederholt Gerätschaften bzw. Ausrüstungsgegenstände für die FF, für die BFI oder für den Bezirks-Feuerwehrverband Innsbruck Stadt nicht nur vom LFI gekauft, sondern auch deren Bezahlung vom Land Tirol direkt mit den jeweiligen Lieferfirmen abgewickelt worden ist. Die Finanzierung erfolgte entweder aus Mitteln des Bundeszuschusses für Katastropheneinsatzgeräte der Feuerwehren oder aus Kostenbeiträgen der ASFINAG.

Zuschüsse für Anschaf-
fungen aus der Kame-
radschaftskasse der FF

Darüber hinaus ergaben Recherchen der Kontrollabteilung, dass vom Land Tirol vereinzelt Zuschüsse für Investitionen gewährt wurden, welche von den FF über die „Kameradschaftskasse“ finanziert worden sind. Diese Beihilfen aus dem LFF sind jedoch nicht der betreffenden freiwilligen Feuerweereinheit sondern der Stadt Innsbruck überwiesen worden.

Die letzte derartige Förderung in der Höhe von € 3.000,00 hat den Kauf eines Kommandofahrzeuges betroffen und wurde vom Land Tirol der FF Mühlau zugesprochen.

Der Zuschuss ist am 04.07.2013 von der Stadt Innsbruck vereinnahmt und auf einem so genannten Anzahlungs-/Überzahlungskonto der Gebietskörperschaft erfasst worden. Nach Bekanntgabe des Empfängers durch die BFI wurde dieser Förderungsbeitrag am 26.09.2013 an die FF Mühlau weitergeleitet.

8.2 Zuwendungen aus dem Gemeindeausgleichsfonds

Rechtsgrundlagen
Bedarfszuweisungen

Im Rahmen des Verteilungsprozesses der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben werden nach den Bestimmungen des FAG 2008 von den länderweise errechneten Beträgen 12,7 % ausgeschieden und den Ländern überwiesen. Hierbei handelt es sich um zweckgebundene Landesmittel, welche für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden bestimmt sind. In Bezug auf die Zuteilung dieses Vermögens ist die Stadtgemeinde Innsbruck einer Sonderregelung unterworfen. Für kommunale Vorhaben (u.a. für die Errichtung und Instandhaltung von Feuerwehrgerätehäusern) gelangt jährlich ein zwischen den Vertretern beider Gebietskörperschaften (Stadt Innsbruck und Land Tirol) ausverhandelter Pauschalbetrag zur Auszahlung.

In den Jahren 2012 und 2011 sind der Stadtgemeinde zur Finanzierung verschiedener Projekte des AOH Bedarfszuweisungen in der Höhe von insgesamt je € 9,0 Mio. gewährt worden.

Anteil Bedarfszuweisungen für das Feuerwehrwesen

Nachstehender Übersicht ist der von den Bedarfszuweisungen für das Feuerwehrwesen verwendete Anteil zu entnehmen (Beträge in Euro). Für die entsprechenden Vp. des AOH der Jahre 2012 und 2011 war der Leiter der MA IV oder sein Stellvertreter anordnungsberechtigt.

Vp.	Bezeichnung	lfd. SOLL 2012	lfd. SOLL 2011
6/162010+871101	Kap. Transferzlg.-Land, Bedarfszuweisung (775100)	300.000,00	1.099.964,58
6/162010+871201	Kap. Transferzlg.-Land, Bedarfszuweisung (775200)	449.451,66	213.570,09
6/163000+871101	Kap. Transferzlg.-Land, Bedarfszuweisung (775100)	100.000,00	
Summe Bedarfszuweisungen GAF		849.451,66	1.313.534,67

Verwendungszweck Bedarfszuweisungen

Die in obiger Tabelle angeführten Bedarfszuweisungen in der Höhe von € 300.000,00 Tsd. im Jahr 2012 sowie € 1.099.964,58 im Jahr 2011 dienen insbesondere zur Bedeckung der im Zusammenhang mit der Errichtung der Garage und Sporthalle sowie mit der „Großsanierung“ des Altbestandes der BFI am Standort „Hunoldstraße 17/17a“ angefallenen Ausgaben. Mit der Durchführung dieses Bauvorhabens war die IIG & Co KG betraut und wurden an diese Gesellschaft auch die soeben angesprochenen Transferzahlungen geleistet.

Weiters waren im AOH der Stadt Innsbruck 2012 und 2011 Bedarfszuweisungen in der Höhe von € 449.451,66 bzw. € 213.570,09 erfasst. Mit diesen Einnahmen wurden v.a. die von der Stadt Innsbruck in Bezug auf die Anschaffung von Sonderfahrzeugen getätigten Investitionsausgaben bedeckt. Beispielsweise sind im Jahr 2012 ein Tanklöschfahrzeug sowie im Jahr 2011 ein Gefahrgutfahrzeug für die FF Reichenau erworben worden.

Darüber hinaus waren im Rechnungsabschluss des Jahres 2012 Einnahmen aus Bedarfszuweisungen von insgesamt € 100.000,00 verbucht. Diese Geldmittel wurden in den Neubau der Feuerwache Wilten investiert. Bauträger und somit Empfänger dieser Kapitaltransferzahlung war die Immobiliengesellschaft der Stadt Innsbruck (IIG & Co KG).

8.3 Einnahmen Kameradschaftskasse FF

Kameradschaftskasse FF Mühlau

Für den Kauf eines Kommandofahrzeuges steuerte die FF Mühlau im Jahr 2012 einen Betrag in der Höhe von € 29.354,19 aus Mitteln ihrer „Kameradschaftskasse“ bei.

Differenz Kaufpreis

Im Zuge ihrer Prüfung stellte die Kontrollabteilung fest, dass sich der Kaufpreis für das erwähnte Fahrzeug auf netto € 28.832,68 belaufen hat. In Bezug auf den (Netto-)Kaufpreis ergab eine Gegenüberstellung der beiden Beträge eine Differenz in der Höhe von € 521,51.

Darüber hinaus war aus den der Kontrollabteilung vorgelegten Prüfungsunterlagen nicht ersichtlich, ob das gegenständliche Sonderfahrzeug von der FF Mühlau zur Gänze, also zzgl. der Umsatzsteuer in der Höhe von € 5.766,54, bezahlt werden sollte oder der Steuerbetrag von der Stadt Innsbruck zu übernehmen war. Nach Meinung der Kontrollabteilung galt es zu klären, ob dieser Betrag der FF Mühlau rückzuerstaten oder ob von der FF Mühlau noch ein Betrag von € 5.245,03 einzufordern wäre.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens teilte die BFI mit, dass im Hinblick auf die Abklärung dieses Sachverhaltes mit der MA IV Kontakt aufgenommen werde.

8.4 Kostenersatz Waldbrandbekämpfung

Bekämpfung Waldbrand

Zudem hat die Stadt Innsbruck im Jahr 2011 vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine Zuwendung von € 134.840,32 erhalten.

Bei diesem Betrag handelte es sich um die Anerkennung für einen Teil der Bekämpfungskosten hinsichtlich des am 10.04.2009 im Gemeindegebiet von Innsbruck aufgetretenen Waldbrandes. Die Gesamtkosten (ohne Berücksichtigung der Personalkosten) für den in Rede stehenden Einsatz haben € 259.984,50 betragen. Davon wurde ein Betrag von € 135.001,55 aus Bundesmitteln bezahlt. Die Kosten für die Reparatur eines Löschwasserbehälters sowie des Ersatzteiles für eine Tragkraftspritze (Summe: € 161,23) wurden der BFI bereits im Jahr 2009 ersetzt.

9 Fuhrparkmanagement

Instandhaltungsvertrag mit IVB

Die IVB war mit Beschluss des StS vom 13.05.2003 mit der Betreuung des damaligen Fahrzeugbestandes der BFI und der ihr angeschlossenen FF beauftragt worden. Ihrem Angebot entsprechend hat die Gesellschaft insbesondere das Fuhrparkmanagement, die Überprüfung der Fahrzeuge nach § 57a KfG, Wartungsarbeiten sowie die Instandhaltung der Feuerwehrfahrzeuge übernommen.

Auflösung Instandhaltungsvertrag mit IVB

Aufgrund der Notwendigkeit einer Tarifierung sowie der Spezifikation des Aufgabenbereiches wurde im Jahr 2011 vom StS in seiner Sitzung vom 20.12.2011 der Kündigung des seinerzeitigen Instandhaltungsvertrages mit der IVB zum 31.12.2011 zugestimmt.

Nach erfolgter Durchführung der Ausschreibung durch das Amt „Berufsfeuerwehr“ erteilte der StS in seiner Sitzung vom 06.03.2013 den Auftrag, die Service- und Wartungsarbeiten für die nächsten zwei Jahre an den Billigstbieter zu vergeben. In diesem Zusammenhang zeigte sich die Kontrollabteilung verwundert, dass ihr auf mehrmalige Anfragen hin kein Wartungsvertrag mit dem neuen Unternehmen übermittelt werden konnte, aus welchem das Datum des Vertragsbeginnes hervorgeht.

Kosten- und Leistungsbericht

Ergänzend wurde von den Mitgliedern des StS in der Sitzung vom 20.12.2011 beschlossen, dass „bis Ende Mai 2012 ein ‚Kosten- und Leistungsrechnungsbericht‘ vorzulegen ist, indem auf die tatsächlichen Auswirkungen hinsichtlich des Personalstandes der IVB, die bisher geleisteten Zahlungen ... sowie die Verrechnung zwischen den invol-

vierten städtischen Dienststellen einzugehen sein wird. ... Der Bericht ist von der Bau- und Finanzdirektion im Wege des Magistratsdirektors zeitgerecht vorzulegen.“ In diesem Zusammenhang hielt die Kontrollabteilung fest, dass ihr bis zum Prüfungszeitpunkt (Ende Oktober 2013) kein „Kosten- und Leistungsbericht“ vorgelegt werden konnte und somit dem Beschluss des StS vom 20.12.2011 nicht zur Gänze entsprochen worden ist.

Fahrzeugkonzept BFI

Wie die Einschau weiters zeigte, hat die BFI im Jahr 2008 ein Fahrzeugkonzept für das Feuerwehrwesen der Stadt Innsbruck erarbeitet. Damit soll garantiert werden, dass einerseits die Feuerwehren die an sie gerichteten Aufgaben erfüllen können und andererseits dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit entsprochen wird.

Übernahme Instandhaltungskosten bei Fahrzeugselbst- beschaffungen

Diesem war u.a. zu entnehmen, dass die Stadt Innsbruck grundsätzlich dem Ankauf von Fahrzeugen aus Eigenmitteln der FF („Kameradschaftskasse“) zustimmt, wenn diese auch die Instandhaltungskosten dieser Fahrzeuge übernehmen. Dazu merkte die Kontrollabteilung jedoch an, dass die Aufwendungen für die Instandhaltung sämtlicher Fahrzeuge die BFI trägt. Es wurde daher empfohlen, die Übernahme der Instandhaltungskosten bei Fahrzeugselbstbeschaffungen aus Eigenmitteln der „Kameradschaftskasse“ neu festzulegen, ansonsten dem Beschluss des StS vom 17.09.2008 zu entsprechen wäre.

Dazu gab die betroffene städtische Dienststelle bekannt, dass diesbezüglich mit dem Bezirks-Feuerwehrverband Innsbruck Stadt Kontakt aufgenommen, und die weitere Vorgehensweise in diesem Gremium beschlossen werde. In weitere Folge würden allfällige Änderungen dem Stadtsenat zur Beschlussentscheidung vorgelegt.

Steuroptimierte Beschaffung von Fahrzeugen

Darüber hinaus stellte die Kontrollabteilung fest, dass im Zeitraum von 2008 bis 2012 mehrere Feuerwehrfahrzeuge von der IVB angekauft worden sind. Im Gegenzug erhielt die IVB für jede Anschaffung eine Kapitaltransferzahlung in Form einer Gesellschaftereinlage auf Basis des Nettoaufwandes. Mit jeder unbeanstandeten Übernahme eines Sonderfahrzeuges galt zwischen der Stadt Innsbruck und dem angesprochenen Verkehrsunternehmen ein Mietvertrag als abgeschlossen. Eigentümer der Fahrzeuge blieb die IVB, die Stadt Innsbruck hat sich jedoch verpflichtet, für die Fahrzeuge eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Für die Dauer der Mietverhältnisse (Nutzungsdauer lt. Fahrzeugkonzept) hat die Stadt Innsbruck an die IVB jährliche Mietzinse zu zahlen, die den (Netto)Anschaffungskosten geteilt durch die Jahre der jeweils geplanten Nutzungsdauer entsprechen. Die auf diese Weise ermittelten Bestandzinse wurden der Stadt Innsbruck zzgl. der gesetzlichen USt in Rechnung gestellt. In weiterer Folge ist der jährliche Nettomietzins dem gem. den Bestimmungen des ÖPNV-Vertrages 2008 – 2015 jährlich an die IVB zu leistenden Gesellschafterzuschuss angerechnet worden, um eine Doppelzahlung durch die Gebietskörperschaft zu vermeiden.

Durch die eben beschriebene Zuschuss- und Vermietungsvariante war bzw. ist es für die Stadt Innsbruck zum einen möglich, den beim Kauf anfallenden Steuerbetrag in Teilbeträgen, und zwar verteilt auf die lt. Fahrzeugkonzept festgelegte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der

Fahrzeuge, abzustatten. Zum anderen konnte durch die Abzinsung der jährlich vorgeschriebenen Umsatzsteuerbeträge (bis zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit) ein Barwertvorteil gegenüber der Einmalzahlung des Steuerbetrages im Jahr der Anschaffung erzielt werden.

Rechtlich ist dieses Steuermodell auf die Rz 275 der Umsatzsteuer-Richtlinie 2000 (UStR 2000) zurückzuführen, mit der die Vermietung von beweglichen körperlichen Gegenständen durch ausgegliederte Rechtsträger von Körperschaften des öffentlichen Rechts geregelt wird.

Mietzins
Fahrzeuge

Über das in Rede stehende Finanzierungsmodell sind insgesamt 16 Sonderfahrzeuge von der IVB angekauft und an die Stadt Innsbruck vermietet worden.

Die dafür der Stadt Innsbruck in den Jahren 2012, 2011, 2010 und 2009 vom Verkehrsunternehmen verrechneten Mietzinse (Beträge in Euro) können der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

	2012	2011	2010	2009
Mietzins netto	84.516,89	55.208,57	44.170,65	5.032,10
zzgl. 20 % USt.	16.903,38	11.041,71	8.834,13	1.006,42
Mietzins brutto	101.420,27	66.250,28	53.004,78	6.038,52

Die Kontrollabteilung stellte im Zusammenhang mit der Verrechnung fest, dass in den Jahren 2010 und 2012 nicht nur der Nettomietzins, sondern irrtümlich auch der Steuerbetrag vom jährlichen Gesellschafterzuschuss an die IVB in Abzug gebracht worden ist. Des Weiteren ist die Gesellschaftereinlage 2010 um die im Jahr 2009 verrechnete Umsatzsteuer reduziert worden. Weitere Recherchen der Kontrollabteilung in dieser Angelegenheit zeigten jedoch, dass der IVB im Jahr 2013 eine zusätzliche Gesellschaftereinlage in der Höhe von rd. € 77,0 Tsd. gewährt worden ist. Dieser Betrag diene zur Kompensation der in den Vorjahren in zu geringer Höhe geleisteten Gesellschafterzuschüsse. Den Berechnungen der Kontrollabteilung nach würde der IVB aus der Vermietung von Sonderfahrzeugen den Zeitraum 2009 bis 2012 betreffend noch ein marginaler Betrag (€ 30,00) zustehen.

In ihrer Stellungnahme teilte das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft dazu mit, dass die MA IV mit den betroffenen Stellen eine Besprechung vereinbaren und die Erledigung entsprechend betreiben werde.

Eigentumsübergang der
durch die IVB ange-
schafften Fahrzeuge

Ab September des Jahres 2012 sind die Fahrzeuge wieder von der Stadt Innsbruck (BFI) angeschafft und bezahlt worden. Warum dieser „steueroptimierte Beschaffungsvorgang“ ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zur Anwendung gelangt, konnte der Kontrollabteilung trotz mehrmaliger Anfrage nicht (plausibel) begründet werden.

Die von der IVB angeschafften Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände sind nach dem Ende ihrer Nutzungsdauer mittels Schenkung, Verkauf zum Buchwert, etc. in das Vermögen der Stadt Innsbruck einzubringen. Um nach Ablauf der geplanten Nutzungsdauer eine Übernah-

me der vertragsgegenständlichen mobilen Vermögensgegenstände in das Eigentum der Stadt Innsbruck zu gewährleisten, empfahl die Kontrollabteilung, sich ehestmöglich mit der IVB in Verbindung zu setzen und um eine für alle Vertragsparteien zufriedenstellende Lösung bemüht zu sein.

Die Anregung der Kontrollabteilung wurde vom Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV zustimmend aufgenommen. Im Hinblick auf deren Umsetzung werde das betreffende Amt mit der IVB und den zuständigen Dienststellen das Einvernehmen herstellen und schriftlich präzisieren.

10 Inventarwesen

Verfügung Inventarisierung

Im Sinne der Bestimmungen der MGO 1991 wurde im Jahr 1996 für alle Dienststellen des Stadtmagistrates der Landeshauptstadt Innsbruck eine Verfügung über die Inventarisierung von Ge- und Verbrauchsgütern getroffen.

Für jeden Dienstraum ist ein eigenes Inventarverzeichnis zu führen, davon abweichend sind nicht standortgebundene Inventargegenstände, die innerhalb einer Dienststelle nach ihrer Zweckwidmung einer wechselnden Benützung unterliegen, in einer Sammeliste für die gesamte Dienststelle zu erfassen.

Zu inventarisieren sind beweglichen Sachen, d.s. Ge- und Verbrauchsgüter, insbesondere auch alle Gegenstände, die nicht mit einem Grundstück, einem Gebäude oder einer baulichen bzw. maschinellen Anlage fest verbunden sind. Güter, deren voraussichtliche Nutzungsdauer zwei Kalenderjahre unterschreitet und deren Anschaffungswert weniger als € 72,67 beträgt, sind nicht in ein Bestandsverzeichnis aufzunehmen.

Aufgaben des Inventar- verantwortlichen

Der Inventarverantwortliche hat zumindest einmal im Jahr eine Aktualisierung seines Inventar- bzw. Bestandsverzeichnisses durchzuführen und die jeweiligen Zu- und Abgänge in Form einer Inventaränderungsanzeige derzeit dem Referat Vermögensrechnung/Kosten- und Leistungsrechnung zu übermitteln.

Inventaränderungsan- zeige BFI

Die Inventaränderungsanzeige der BFI für das Jahr 2012 bestand einerseits aus einer Excel-Liste, in welcher die Vermögenszugänge ausgewiesen worden sind. Andererseits waren der gegenständlichen Inventaränderungsanzeige so genannte Inventarausscheidungs-Protokolle beigegeben.

Der Wert der Zugänge des Jahres 2012 hat sich den Aufzeichnungen der BFI zufolge auf rd. € 564,3 Tsd. belaufen. Der Betrag setzte sich im Wesentlichen aus den Anschaffungskosten für ein Tanklöschfahrzeug in der Höhe von rd. € 413,5 Tsd., für ein Kommandofahrzeug der FF Mühlau von rd. € 28,8 Tsd. sowie für ein Holzbearbeitungszentrum (CF 741) von rd. € 18,6 Tsd. zusammen.

Die Durchsicht der (insgesamt 90) Protokolle zeigte, dass im Jahr 2012 unterschiedliche Ge- und Verbrauchsgüter vor allem aufgrund ihres Alters oder irreparabler Schäden ausgeschieden worden sind.

Inventarisierung Sonderfahrzeuge

Betreffend die Inventarisierung der beiden Fahrzeuge und deren Ausweis in der städtischen Vermögensrechnung hielt die Kontrollabteilung fest, dass sich diese Sonderfahrzeuge im Eigentum der IVB befinden und von der Stadt Innsbruck zum Prüfungszeitpunkt „nur“ angemietet worden sind.

Da seit dem Jahr 2008 (bis 2012) mehrere Sonderfahrzeuge für die BFI und FF über die IVB angeschafft worden sind, hat die Kontrollabteilung angeregt, das Bestandsverzeichnis der BFI auf diesbezügliche Unzulänglichkeiten hin zu überprüfen, jedenfalls aber die Vermögensrechnung der Stadt Innsbruck um die Anschaffungskosten bzw. um die Buchwerte der beiden eben angesprochenen Sonderfahrzeuge zu korrigieren.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens teilte die betroffene Dienststelle hierzu mit, sich nach Rücksprache mit der MA IV um eine Bereinigung zu bemühen.

Bereinigung Inventar- verzeichnis und Vermö- gensrechnung

Des Weiteren haben Recherchen der Kontrollabteilung ergeben, dass in der Vermögensrechnung der Stadt Innsbruck (ausgediente) Vermögensgegenstände mit einem den Aufzeichnungen der BFI nach ermittelten Anschaffungswert von gesamt rd. € 5,0 Mio. enthalten sind und deren Ausscheiden bei der Erstellung der städtischen Vermögensrechnung 2012 (und in den Vorjahren) nicht berücksichtigt worden ist.

Die Kontrollabteilung sprach daher die Empfehlung aus, sich in dieser Angelegenheit umgehend mit dem Referat Vermögensrechnung/Kosten- und Leistungsrechnung der MA IV in Verbindung zu setzen und das Inventarverzeichnis der BFI mit der städtischen Vermögensrechnung abzugleichen und gegebenenfalls gebotene Korrekturen vorzunehmen.

Darauf Bezug nehmend sagte der Leiter des Amtes „Berufsfeuerwehr“ zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung nachzukommen.

Inventarisierung Vermö- gensgegenstände FF

Darüber hinaus ist festgestellt worden, dass nicht alle Ausrüstungsgegenstände der FF im Bestandsverzeichnis der BFI erfasst worden sind. Laut Aussage des für das Inventarwesen der BFI verantwortlichen Mitarbeiters ist dieser Mangel u.a. auf die Beschaffung jener Wirtschaftsgüter der FF zurückzuführen, die zum einen über Ansuchen der FF vom LFV bestellt und bezahlt und zum anderen der Ankauf über den LFV abgewickelt, jedoch aus Mitteln der Kameradschaftskassen der FF bezahlt worden sind.

Die Kontrollabteilung hat daher angeregt, am Ende oder zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres am Standort der jeweiligen FF eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen und die Änderungen in das Inventarverzeichnis der BFI aufzunehmen.

In dieser Angelegenheit werde sich die BFI vorerst mit dem Bezirks-Feuerwehrverband Innsbruck Stadt und in weiterer Folge mit allen Kassieren der FF, die aufgrund des LFG 2001 für die Inventarisierung verantwortlich sind, in Verbindung setzen. Jedenfalls werde am Ende eines jeden Wirtschaftsjahres eine körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt und das Ergebnis dieser Inventur in das Bestandsverzeichnis der BFI aufgenommen.

Handverläge

Im Bereich der Verwaltung und des Fuhrparkwesens der BFI waren zwei der Handkassenordnung der Stadt Innsbruck entsprechende Handverläge installiert. Die Kassenverantwortlichen haben dem Amt für Rechnungswesen mit Datum 23.07.2013 bestätigt, für die mit dem Handverlag verbundenen Kassengeschäfte einen Betrag in der Höhe von € 1.100,00 bzw. € 300,00 übernommen zu haben.

Die Verifizierung der Kassenstände zeigte bei einer Kasse eine Übereinstimmung zwischen dem Kassensoll- und Kasseniststand (Verwaltung), bei der anderen Kasse lag der ermittelte Bargeldbestand (Fuhrparkwesen) geringfügig (€ 0,37) über dem errechneten Sollstand.

In Bezug auf die Prüfung der Kassenbelege hielt die Kontrollabteilung fest, dass über die in der Verwaltung und im Fuhrparkwesen der BFI installierten Handverläge ausschließlich Ausgaben abgerechnet worden sind, deren Art und Umfang sich nach dem Aufgabengebiet der beiden Bereiche richtete.

(Neben)Handverlag

Des Weiteren stellte die Kontrollabteilung fest, dass eine zusätzliche Handkasse in der Amtsleitung der BFI eingerichtet worden ist. Dieser (Neben)Handverlag diene ausschließlich zur Vereinnahmung von Beträgen, die einerseits aus der Vermietung der betriebseigenen Werkstätten und Werkzeuge an die Mitarbeiter der BFI sowie andererseits aus den Erträgen im Zusammenhang mit an Dritte erbrachte Leistungen (Verkauf von Sandsäcken, Bergung von Sachwerten, etc.) resultierten.

Privatarbeitsordnung

Im Zusammenhang mit der Vermietung der betriebseigenen Werkstätte und Werkzeuge wurde mit Schreiben vom 21.07.2008, ergänzend zur Dienstanweisung 9699/2008 (Privatarbeitsordnung), ein Abrechnungsmodus für die Benützung der Räumlichkeiten und Ausrüstungsgegenstände (Privatarbeit) erlassen.

Verbuchung
Privatarbeit

Im Rahmen ihrer Prüfung stellte die Kontrollabteilung fest, dass vereinzelt die Einnahmen aus der „Privatarbeit“, nicht – wie vorgesehen – als Neben- sondern als Leistungserlöse im Buchhaltungsprogramm der Stadt Innsbruck erfasst worden sind.

In seiner Stellungnahme gab der Amtsleiter bekannt, dass die fälschlicherweise unter den Leistungserlösen ausgewiesenen Nebenerlöse korrigiert und auf die richtige Vp. gebucht worden sind.

Aufzeichnungen
Privatarbeit

Zudem zeigte die Einschau in die diesbezügliche Belegsammlung, dass in einem Fall die Summe der bezahlten Mietzinse nicht mit dem durch die BFI zur Überweisung angeordneten Betrag übereinstimmte. Hierzu hat die Kontrollabteilung allerdings bemerkt, dass sich die Differenz dabei auf ein marginales Ausmaß von € 2,00 belaufen hat.

Versicherungssumme
Handverläge

Anlässlich der Einschau in das Handkassenwesen wurde weiters festgestellt, dass auf Befragen der Kontrollabteilung die Kassenverantwortlichen i.d.R. keine Auskunft über die Höhe der Versicherungssumme des ihnen anvertrauten Handverlages geben konnten. Dieser Umstand ist u.a. auch darauf zurückzuführen, dass, von wenigen Ausnahmen

abgesehen, eine Beurteilung der Sicherheitsklasse der Kasseneinrichtungen und Tresore fehlt. In einem Schadensfall würde dies zwar durch einen von der Versicherung beauftragten Sachverständigen vorgenommen werden, im Falle des Abhandenkommens des gesamten Tresors sind jedoch versicherungsrechtliche Probleme nicht auszuschließen. Die Kontrollabteilung empfahl daher, diesbezüglich organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um eine lückenlose Information in den versicherungsrechtlichen Belangen des Handkassenwesens der BFI zu gewährleisten.

Die BFI teilte der Kontrollabteilung im Zuge ihrer Stellungnahme mit, dass sie sich in dieser Angelegenheit mit der MA I in Verbindung setzen und den zuständigen Mitarbeitern die für sie relevanten Informationen zukommen lassen werde.

12 Kameradschaftskasse

Verwendungszweck Kameradschaftskasse

Anlass für die Einführung von Kameradschaftskassen war, der Literatur folgend, die Pflege der Kameradschaft innerhalb der freiwilligen Feuerwehreinheiten finanziell zu unterstützen. Auch waren bzw. sind diese Mittel für das Rekrutieren neuer Mitglieder und als Anerkennung für die zeitintensiven und zum Teil gefährlichen Tätigkeiten des (ehrenamtlichen) aktiven Feuerwehrpersonals vorgesehen. Die Mittel der Kameradschaftskasse werden durch Erlöse aus Veranstaltungen, Sammlungen, Zuschüssen der Gemeinde aus Kostenersätzen für Mannschaftsleistungen sowie Spenden und sonstigen Zuwendungen aufgebracht.

Durch den Status der Berufsfeuerwehr ist für die Feuerwehreinheit der Stadt Innsbruck (BFI) das Recht, im Sinne des LFG 2001 eine Kameradschaftskasse zu führen, erloschen.

12.1 „Mannschaftskasse“ BFI

Mannschaftskasse BFI

Im Rahmen ihrer Einschau stellte die Kontrollabteilung jedoch fest, dass bereits vor der Umstellung des ehemaligen Dienstbetriebes (A- und B-Zug) auf das neue Dienstplanmodell (Poolssystem) zwei „Zugskassen“ und verschiedene Spareinlagen existent waren. Mit der Reorganisation der Diensterteilung im Jahr 2003 ist lt. erhaltener Auskunft das gesamte Vermögen des A- und B-Zuges (Bargeld und Sparsbücher) in eine so genannte „Mannschaftskasse“ der BFI eingebracht worden. Die Führung und Verwaltung dieser Kasse obliegt der für die BFI zuständigen Dienststellenpersonalvertretung (DPV 7).

Guthaben Mannschaftskasse BFI

Das Guthaben der in Rede stehenden „Mannschaftskasse“ setzte sich zum Prüfungszeitpunkt Juli 2013 aus einer Handkasse, drei Sparsbüchern, Einnahmen aus einem Kaffeeautomaten sowie aus Gutscheinen für zwei Einkaufszentren zusammen. Die von den Rechnungsprüfern der BFI zum 10.04.2013 ermittelten Beträge können der folgenden Aufstellung entnommen werden.

Dazu wurde allerdings festgehalten, dass die der Kontrollabteilung vorgelegten Sparsbücher wertmäßig nicht zum 10.04.2013 erfasst worden sind, sondern sich die Werte der Spareinlagen auf die nachstehend ausgewiesenen Stichtage bezogen haben.

	Betrag in Euro	Stand zum
Handkasse	4.810,50	10.04.2013
Sparbuch I	10.949,39	22.03.2010
Sparbuch II	7.268,28	24.08.2004
Sparbuch III	979,32	15.03.2010
Gutscheine	980,00	10.04.2013
Kaffeegeld	3.985,00	10.04.2013
Summe	28.972,49	

12.1.1 Handkasse

Guthaben Handkasse

Die Handkasse ist eine Subkasse der „Mannschaftskasse“ und wurde zum 10.04.2003 mit einem Betrag von € 10.000,00 ausgestattet. Der zu diesem Zeitpunkt verbliebene, restliche Bargeldbestand des A- und B-Zuges in der Höhe von € 4.428,24 ist in Form eines Sparbuches (Sparbuch I) veranlagt worden.

Kassenordnung Handkasse

Das Kassabuch wurde ordnungsgemäß geführt, die fortlaufend nummerierten Belege waren chronologisch eingetragen und abgelegt, so dass eine lückenlose Verbindung zwischen Beleg und Kassabuch gewährleistet war. Vorschriften über die Führung der Handkasse waren keine evident, weshalb angeregt wurde, gegebenenfalls in Anlehnung an die Vorschriften der Handkassenordnung der Stadt Innsbruck Einzelheiten der Unterschrifts- und Entscheidungsbefugnisse sowie des Belegwesens schriftlich zu regeln und festzuhalten.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens teilte das Amt „Berufsfeuerwehr“ der MA III mit, dass im Hinblick auf die Ausarbeitung einer Handkassenordnung mit der DPV 7 Kontakt aufgenommen werde, um eine entsprechende Regelung herbeizuführen.

Ausgaben Handkasse

Die Summe der über die Handkasse getätigten, den Zeitraum vom 10.04.2003 bis 21.06.2013 betreffenden Ausgaben und Einnahmen hat sich auf insgesamt € 224.685,18 belaufen.

Die Handkasse ist im Wesentlichen zur Bestreitung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Kameradschaftspflege etabliert worden. Dabei dienen der Kameradschaftspflege insbesondere

- die Durchführung regelmäßiger Ausflüge und Veranstaltungen (Ski-ausflüge, Törggelen, Pensionistenfeier, u.a.m.),
- die Bewirtung eigener Feuerwehrkräfte nach Einsätzen, Übungen und im Zuge von sportlichen Wettkämpfen,
- die Bewirtung von Mitgliedern der FF, des BFV als auch des LFV sowie
- anlassbezogene monetäre Zuwendungen (Hochzeit, Pension, Weihnachten, etc.) an die Mitarbeiter der BFI.

In den letzten zehn Jahren sind aber auch Anschaffungen bzw. Investitionen getätigt worden, die das Arbeitsumfeld der Mitarbeiter positiv beeinflusst haben. Dazu zählen u.a. der Ankauf eines Schwimmbades

(€ 3.142,97), eines Kaffeeautomaten (€ 4.704,00), einer Infrarotkabine (€ 6.057,00), mehrerer PC's (€ 2.797,20) sowie einer Hifi-Anlage (€ 1.189,92), eines TV-Gerätes (€ 1.498,40) und einer Kaffeemaschine (€ 3.937,56) für die Kantine.

Einnahmen Handkasse

Gleichfalls ermittelte die Kontrollabteilung auf Basis der Aufzeichnungen im Kassabuch die Höhe der Einnahmen, welche sich für den Zeitraum 2003 bis 2013 auf € 236.454,06 belaufen hat.

Im Wesentlichen setzten sich die Einnahmen aus den Erträgen aus dem Kaffeeautomaten (€ 108.824,72), aus städtischen Zuwendungen für Betriebsausflüge (€ 31.468,00), aus Erlösen der Kantinegebarung (€ 27.100,04), aus Kostenersätzen der Stadt Innsbruck (€ 26.121,47) sowie aus Spenden (€ 11.904,75) zusammen. Die Summe dieser Erlöse stellte 86,87 % der Gesamteinnahmen von € 236.454,06 dar.

Abwicklung Kostenzuschuss Betriebsausflug

Gemäß Rundschreiben des Amtes für Personalwesen der MA I – Allgemeine Verwaltungsdienste vom 23.09.2002 wird nur dann ein Kostenzuschuss für Betriebsausflüge gewährt, wenn die Veranstaltung von einer Abteilung oder mit Zustimmung des Abteilungsleiters von einem Amt oder Referat durchgeführt wird.

Nach Abhaltung einer Betriebsfeierlichkeit sind dem Referat Besoldung der MA I alle städt. Bediensteten bekannt zu geben, die an der Veranstaltung teilgenommen haben. Des Weiteren sind jene Mitarbeiter zu nennen, für die zwar ein Kostenzuschuss gewährt worden ist, die dem Betriebsausflug jedoch fern geblieben sind. Diese Kostenzuschüsse sind gem. Rundschreiben vom 23.09.2002 dem Referat Stadtkasse der MA IV umgehend rückzuerstatten. Die ordnungsgemäße Abwicklung dieser Vergütungsbeträge obliegt der Abteilungsleitung.

Wie den Prüfungsunterlagen zu entnehmen war, hat die DPV 7 jährlich für die Mitarbeiter der BFI um Gewährung eines Kostenzuschusses zum Betriebsausflug angesucht. Die bewilligten und über das Referat Stadtkasse ausbezahlten Zuschüsse sind in weiterer Folge von einem Mitarbeiter der Verwaltung der BFI an die DPV 7 übergeben worden.

Aufgrund des Umstandes, dass in der Hauptfeuerwache täglich 22 Mann und 1 Bereitschaftsoffizier ihren Dienst versehen, wurden den Mitarbeitern des Branddienstes mehrere Betriebsausflüge pro Jahr angeboten. Für die Bediensteten des Tagdienstes ist jährlich eine vom Branddienst gesonderte Betriebsfeierlichkeit organisiert worden.

Betriebsausflug 2012

Betreffend die Abwicklung der Betriebsfeierlichkeit 2012 stellte die Kontrollabteilung fest, dass die DPV 7 am 25.07.2012 für 103 Mitarbeiter, und somit für die ganze Belegschaft der BFI, einen Kostenzuschuss zum Betriebsausflug in der Höhe von € 4.120,00 (pro Person € 40,00) beantragt hat. Im Jahr 2012 wurden zwei Betriebsfeierlichkeiten (Ski-ausflug und Törggelen) ausgerichtet und hat sich die Anzahl der Teilnehmer dabei auf 22 bzw. 39 Personen belaufen. Detaillierte Aufzeichnungen, aus denen zumindest die Namen der Feuerwehrleute hervorgehen, waren nicht aktenkundig.

Für den Betriebsausflug des Tagdienstes wurde im Jahr 2012 von der DPV 7 ein Betrag von insgesamt € 630,00 an einen Mitarbeiter der Verwaltung ausbezahlt. Dieser setzte sich aus dem Betriebsausflugs-

geld der Stadt Innsbruck in der Höhe von € 280,00 (sieben Mitarbeiter á € 40,00) sowie aus einer PV-Sonderzahlung von € 350,00 (sieben Mitarbeiter á € 50,00) zusammen. Hierzu hat die Kontrollabteilung angemerkt, dass dem Tagdienst im Jahr 2012 nicht sieben sondern insgesamt 12 Mitarbeiter zugewiesen waren.

Betriebsausflug 2011

Im Jahr 2011 wurden für 101 Mitarbeiter Kostenzuschüsse zum Betriebsausflug gewährt. Der Betrag von insgesamt € 4.040,00 wurde der DPV 7 am 01.06.2011 übergeben und zu diesem Datum als Einnahme im Kassabuch erfasst. Wie aus den der Kontrollabteilung zur Verfügung gestellten Unterlagen hervorging, haben „nur“ 75 Mitarbeiter des Branddienstes an den Betriebsfeierlichkeiten im Jahr 2011 (Skiausflug, Törggelen und Kabarett) teilgenommen.

Der Betriebsausflug des Tagdienstes 2011 führte die diesem Dienst zugehörigen Bediensteten in die Schweiz. Hierfür hat die DPV 7 an einen Mitarbeiter der Verwaltung eine Zuwendung in der Höhe von € 400,00 (zehn Mitarbeiter á € 40,00), und eine PV-Sonderzahlung von € 240,00 (acht Mitarbeiter á € 30,00), somit insgesamt € 640,00, ausbezahlt. Die Kontrollabteilung zeigte sich auch über diesen Abwicklungsmodus verwundert, da der Tagdienst auch im Jahr 2011 mit 12 Mitarbeitern ausgestattet war.

Beanstandung Kostenzuschuss Be- triebsausflug

Wie die Kontrollabteilung im Zuge ihrer Prüfung feststellte, sind in den geprüften Jahren 2012 und 2011 dem Referat Besoldung der MA I weder die Namen noch die Anzahl der tatsächlich an den Veranstaltungen teilgenommenen Mitarbeiter bekannt gegeben worden. Zudem hielt die Kontrollabteilung fest, dass entgegen den Bestimmungen im Rundschreiben vom 23.09.2002 die Kostenzuschüsse jener Mitarbeiter, die den Betriebsfeierlichkeiten fern geblieben sind, nicht an das Referat Stadtkasse der MA IV rückerstattet wurden.

Um den vom Amt für Personalwesen festgelegten Regelungen zu entsprechen, hat die Kontrollabteilung empfohlen, künftig die Teilnehmer der Betriebsfeierlichkeiten namentlich zu erfassen und diese nach Abhaltung der jeweiligen Veranstaltung dem Referat Besoldung bekannt zu geben. Jedenfalls sind die infolge der Antragstellung unzutreffend behobenen Kostenzuschüsse dem Referat Stadtkasse der MA IV rückerstatten.

Darüber hinaus wurde angeregt, die Anträge um Gewährung eines Zuschusses zum Betriebsausflug vom Amtsleiter abzeichnen zu lassen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens teilte das Amt „Berufsfeuerwehr“ mit, dass künftig ein Kostenzuschuss für Betriebsausflüge erst nach der Betriebsfeierlichkeit unter Bekanntgabe der Teilnehmer im Dienstwege beantragt werde. Die bisher gewährten Kostenzuschüsse der Stadt Innsbruck würden evaluiert und allfällige unzutreffende Zuwendungen rückerstattet.

Einnahmen Kantine

Im Zuge der im Jahr 2005 begonnenen Sanierung des Amtsgebäudes Hunoldstraße 17/17a wurde u.a. auch der Kantinenbereich der BFI erneuert. Mit der Führung der Kantine werden Mitarbeiter des laufenden Branddienstes betraut. Die von den Mitarbeitern erworbenen Getränke und Imbisse werden vor Ort bezahlt und verbleiben diese Einnahmen in der eigens eingerichteten „Handkasse Kantine“.

Verpflegungskosten, die bei der Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben angefallen sind, wurden auf Anordnung der Führungskräfte (Feuerwehrkommandant, Bereitschaftsoffiziere und Verwalter) vorerst in einem so genannten „Kommandobuch“ erfasst und in weiterer Folge der Stadt Innsbruck in Rechnung gestellt. Letzten Endes sind die betreffenden Ausgaben von der Gebietskörperschaft getragen und auf der Vp. 1/162010-728000 – Berufsfeuerwehr/Entgelte für sonstige Leistungen verbucht worden. Die der Stadt Innsbruck in den Jahren 2003 bis 2013 verrechneten Aufwendungen haben insgesamt € 27.100,04 betragen.

Die Kostenersätze der Stadt Innsbruck sind bis zum 10.04.2013 auf ein Subkonto des damaligen Kassiers der DPV 7 überwiesen worden. Diesem Konto wurden lt. Aussage des seinerzeitigen Kontoinhabers regelmäßig verschieden hohe Beträge entnommen und in die Handkasse der „Mannschaftskasse“ einbezahlt. Das in Rede stehende Bankkonto wurde mit Valuta 09.04.2013 aufgelöst und ist das zu diesem Stichtag bestehende Guthaben in der Höhe von € 859,52 von der DPV 7 übernommen worden. Seither sind der Stadt Innsbruck keine weiteren Verpflegungskosten verrechnet worden.

Im Zusammenhang mit der Kalkulation der Verkaufspreise hielt die Kontrollabteilung fest, dass es sich bei den ausgewiesenen Beträgen um Einkaufspreise handelt, die um unterschiedliche Kalkulationsaufschläge erhöht worden sind. Die Einnahmen aus der Handelsspanne kam den Mitarbeitern der BFI zur Pflege ihrer Kameradschaft zugute.

Aus Gründen der Transparenz hat die Kontrollabteilung empfohlen, die in diesem Kapitel angeführten Verpflegungs- bzw. Bewirtungskosten über die im Rechnungskreis der Stadt Innsbruck vorgesehene, unter dem TA 162010 – Berufsfeuerwehr jedoch neu zu eröffnende Vp. 723000 – Amtspauschalien und Repräsentationsausgaben abzuwickeln.

Kostenersätze Stadt Innsbruck

Des Weiteren zeigte die Einschau, dass der Stadt Innsbruck von der BFI Lebensmittel und Getränke (Labemittel) verrechnet worden sind, die für verschiedene Veranstaltungen (Bezirksübungen, Bezirksfeuerwehrtag, Schulungen, Sitzungen, etc.), für die Verpflegung nach erfolgreich abgeschlossenen Einsätzen sowie für Weihnachtsfeiern usw. beschafft oder der Kantine entnommen worden sind. Die Labemittel wurden (unentgeltlich) an die Mitarbeiter der städtischen Dienststelle sowie an Mitglieder von FF, des BFV sowie des LFV ausgegeben.

Auch diese Kostenersätze (2003 bis 2013: € 26.121,47) wurden auf das bereits angesprochene Subkonto des ehemaligen Kassiers überwiesen. Im Wesentlichen handelte es sich bei den in Rechnung gestellten Beträgen um die Rückvergütung des Einkaufspreises zzgl. eines

Kalkulationsaufschlages. Die Erträge aus dem Handelsaufschlag stellen abermals (außerplanmäßige) Einnahmen bzw. frei verfügbare Mittel für die „Mannschaftskasse“ der BFI dar

Spenden

Die Durchsicht der Prüfungsunterlagen zeigte, dass die BFI von verschiedenen Unternehmen und Privatpersonen finanziell unterstützt worden ist. Vom 10.04.2003 bis zum 21.06.2013 sind 65 Zuwendungen in der Höhe von insgesamt € 11.904,75 eingegangen, die im Kassabuch als Spenden bezeichnet worden sind.

Die Höhe der Einzelspenden lag bei 45 Zuwendungen, d.s. rd. 69,0 % der Spender, in einer Bandbreite von € 5,00 bis € 150,00, weitere 17 Spender oder rd. 26,0 % haben der BFI einen Geldbetrag zwischen € 200,00 und € 500,00 zukommen lassen. Im Jahr 2010 haben sowohl der LFV als auch der BFV einen Betrag von je € 1.500,00 für den Ankauf einer Kaffeemaschine (für die Kantine) gespendet. Außerdem erhielt die BFI im Jahr 2008 von einem Unternehmen des Gastronomiegewerbes eine Spende von € 1.000,00. Sämtliche im Kassabuch erfassten Spenden gingen in das Vermögen der „Mannschaftskasse“ über und dienten der DPV in weitere Folge vorwiegend zur Bedeckung der Ausgaben in Bezug auf die Kameradschaftspflege.

Im Zusammenhang mit dem Empfang von Spendengeldern hat die Kontrollabteilung empfohlen, grundsätzlich abzuklären, inwieweit die Entgegennahme dieser Mittel im Widerspruch mit der sich zur Zeit von der Magistratsdirektion in Ausarbeitung befindlichen Verhaltensrichtlinie („Compliance“) für die ordnungsgemäße Dienstausbübung steht. Laut erhaltener Auskunft der Magistratsdirektion sollte die eben angesprochene Verhaltensrichtlinie mit Jahresbeginn 2014 in Kraft treten.

Gemäß Stellungnahme des Amtes „Betriebsfeuerwehr“ werde auf jeden Fall die Verhaltensrichtlinie des Magistrats Innsbrucks abgewartet und in weiterer Folge im Zusammenhang mit allfälligen Spenden eine Vorgangsweise mit der Abteilungsleitung festgelegt.

12.1.2 Sparbuch I

Einlagenstand Sparbuch I

Bei diesem Sparkonto handelt es sich um ein identifiziertes Lösungswort-Sparbuch, welches am 11.04.2003 mit der Bezeichnung „Kameradschaftskasse/BFI“ und einem Saldoübertrag in der Höhe von € 4.428,24 eröffnet worden ist. Die Durchsicht dieses Sparbuches zeigte, dass am 22.03.2010 letztmalig eine Abhebung getätigt worden ist.

Zum Prüfungszeitpunkt Juli 2013 wies das vorgelegte Sparbuch ein Guthaben von € 10.949,39 aus. Hiezu hat die Kontrollabteilung allerdings angemerkt, dass in diesem Betrag weder die seit dem Jahr 2010 erwirtschafteten Zinserträge noch die für diesen Zeitraum angefallene KESt enthalten sind.

12.1.3 Sparbuch II

Einlagenstand Sparbuch II

Das von der BFI auch als „Schicksal-Sparbuch“ bezeichnete Sparbuch ist ein nicht identifiziertes, anonymes Sparbuch. Es wurde bereits am 14.08.1997 mit einer Einlage von ATS 101.000,00 bzw. € 7.339,96 eröffnet und trägt die Bezeichnung „Kameradschaftskasse B-Zug“.

Gemäß erhaltener Auskunft sind diese Geldmittel zweckgebunden und für finanziell in Not geratene Feuerwehrkameraden bzw. deren Familie vorgesehen. Zum 24.08.2004 belief sich der Einlagenstand dieser Sparform auf insgesamt € 7.268,28 und waren seitdem keine Eintragungen auf dem Konto mehr ausgewiesen. Im Hinblick auf die seit dem Jahr 2004 erzielten Habenzinsen sowie die zu leistende KEST gilt auch in diesem Fall die beim Sparbuch I getroffene Feststellung.

12.1.4 Sparbuch III

Einlagenstand
Sparbuch III

Im Rahmen ihrer Prüfung wurde der Kontrollabteilung ein weiteres der „Mannschaftskasse“ zugehöriges Sparbuch vorgelegt. Dabei handelte es sich um ein legitimes Kapitalsparbuch, welches am 27.07.2007 mit einem Übertrag in der Höhe von € 917,10 eröffnet worden ist.

Die in Rede stehende Spareinlage ist einer Angehörigen eines im Jahr 1999 verstorbenen Feuerwehrmitgliedes gewidmet und wird ihr das Kapitalsparbuch nach Erreichen der Volljährigkeit ausgehändigt. Der ursprüngliche Anlagebetrag setzt sich lt. erhaltener Auskunft aus Spenden von Mitarbeitern der BFI zusammen. Das Endkapital, ohne Berücksichtigung der KEST, wurde für den ab 15.03.2014 frei verfügbaren Betrag mit € 1.067,17 angegeben.

12.1.5 Gutscheine

Wert
Gutscheine

Im Rahmen ihrer Prüfung stellte die Kontrollabteilung fest, dass in den Jahren 2005 bis 2011 jährlich Wertmarken für zwei Einkaufszentren in Innsbruck gekauft worden sind. Die Bezahlung der Gutscheine (Summe: € 32.280,00) erfolgte mit den Einnahmen aus der Handkasse und hatte u.a. die Reduzierung der (doch hohen) Bargeldbestände zum Ziel.

Die Wertmarken sind lt. Aussage der DPV 7 hauptsächlich als Weihnachtsgeschenke an die Mitarbeiter der Dienststelle ausgehändigt worden, wobei in den Prüfungsunterlagen weder Angaben über die Empfänger der Gutscheine (Name) noch über die an die Begünstigten ausgehändigte Anzahl der Wertmarken enthalten waren.

Zum Prüfungszeitpunkt Juli 2013 waren im Tresor der BFI noch Gutscheine im Wert von € 440,00 für das Einkaufszentrum I und von € 540,00 für das Einkaufszentrum II aufbewahrt.

12.1.6 Kaffeegeld

Einnahmen
Kaffeeautomat

In den Räumlichkeiten der BFI befindet sich ein multifunktionaler Kaffeeautomat, welcher im Jahr 2002 im Zuge der Währungsumstellung über die damaligen Handkassen des A- und B-Zuges angeschafft worden ist. Die Getränke werden im Wesentlichen von den Mitarbeitern der BFI konsumiert, ein gewerbsmäßiger Verkauf an Dritte hat nicht stattgefunden. Die im Zusammenhang mit der Befüllung und Wartung des Kaffeeautomaten anfallenden Sach- und Personalkosten sind aus den Mitteln der Handkasse beglichen worden.

Den Aufzeichnungen des Kassabuches zufolge waren im Zeitraum von 2003 bis 2013 insgesamt € 108.824,72 an Einnahmen aus dem Kaffeeautomaten zu verzeichnen. Die Ausgaben für den Heißgetränk-Automat beliefen sich auf gesamt € 36.777,84, sohin hat sich bis zum Prüfungszeitpunkt 21.06.2013 ein Überschuss von insgesamt € 72.046,88 ergeben. Gemäß Übergabeprotokoll vom 10.04.2013 befanden sich zum genannten Stichtag im Kaffeeautomaten Münzen im Wert von insgesamt € 3.985,00.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 13.02.2014:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 27.02.2014 zur Kenntnis gebracht.

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Prüfung von Teilbereichen
der Gebarung des Amtes „Berufsfeuerwehr“

Beschluss des Kontrollausschusses vom 13.02.2014:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 27.02.2014 zur Kenntnis gebracht.